

12.08.2020

---

# **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Eingegangene Bemerkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>4.1 Grundsätzliche Zustimmung und grundsätzliche Ablehnung</b> .....	<b>6</b>
<b>4.2 Grundsätzliche Bemerkungen der Kantone</b> .....	<b>8</b>
<b>4.3 Grundsätzliche Bemerkungen von Parteien, Dachverbänden und weiteren Organisationen</b> .....	<b>9</b>
<b>4.4 Diverse Bemerkungen</b> .....	<b>13</b>
<b>5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln</b> .....	<b>14</b>
<b>5.1 Artikel 1</b> .....	<b>14</b>
<b>5.2 Artikel 2</b> .....	<b>15</b>
<b>5.3 Artikel 3</b> .....	<b>24</b>
<b>5.4 Artikel 4</b> .....	<b>27</b>
<b>5.5 Artikel 5</b> .....	<b>29</b>
<b>5.6 Artikel 6</b> .....	<b>30</b>
<b>5.7 Artikel 7</b> .....	<b>30</b>
<b>5.8 Artikel 8</b> .....	<b>32</b>
<b>5.9 Artikel 9</b> .....	<b>33</b>
<b>5.10 Artikel 10</b> .....	<b>35</b>
<b>5.11 Artikel 11</b> .....	<b>37</b>
<b>5.12 Artikel 12</b> .....	<b>37</b>
<b>5.13 Artikel 13</b> .....	<b>38</b>
<b>6 Weitere aufzunehmende oder zu prüfende Punkte</b> .....	<b>38</b>
<b>Anhang / Annexe / Allegato</b> .....	<b>43</b>

## Zusammenfassung

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz sind insgesamt mehr als 1000 Stellungnahmen eingegangen. Der überwiegende Teil der Stellungnahmen stammt von Privatpersonen, welche sich zu verschiedenen Punkten des Gesetzesentwurfes kritisch bis ablehnend geäußert haben.

14 teilnehmende Kantone (**ZH, BE, LU, OW, NW, GL, FR, SO, SH, AI, SG, GR, TG, GE**) halten ausdrücklich fest, dass sie der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Diese Kantone vertreten die Auffassung, es sei notwendig, die Fortführung der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie rechtlich abzustützen, soweit diese weiterhin erforderlich seien.

Weitere 11 teilnehmende Kantone (**UR, ZG, BS, BL, AR, AG, TI, VD, VS, NE, JU**) halten ihre Zustimmung zur Vorlage nicht ausdrücklich fest, sie lehnen die Vorlage jedoch auch nicht explizit ab. Sowohl die 14 explizit zustimmenden Kantone als auch die 11 weiteren haben teilweise umfassende Änderungsvorschläge und Kommentare zum Gesetzesprojekt eingereicht. Der Kanton **SZ** hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet, ebenso die Konferenz der Kantonsregierungen (**KdK**).

Zu Bemerkungen seitens der Kantone gab insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Covid-19-Gesetz Anlass. Diverse Kantone wie auch die GDK fordern sinngemäss einen generellen und verbindlichen Einbezug der Kantone vor der Anordnung von Massnahmen des Bundes. Verschiedene Kantone regen zudem an, den Bundesrat im Covid-19-Gesetz zu ermächtigen, die persönliche Stimmabgabe an der Urne gegebenenfalls auszusetzen und damit von Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> (BPR), abzuweichen.

Zwei der teilnehmenden Parteien (**CVP, EVP**) stimmen der Vorlage ohne Vorbehalt zu. Weitere Parteien stimmen unter gewissen Vorbehalten zu (**GLP, senior GLP Zürich, GRÜNE, EDU**). Die drei Parteien **FDP, SP und SVP** lehnen das Gesetzesprojekt in der vorliegenden Form ab. Die ebenfalls eingeladenen Parteien Bürgerlich-Demokratische Partei (**BDP**), Ensemble à Gauche (**EAG**), Lega dei Ticinesi (**Lega**) und die Partei der Arbeit (**PdA**) haben keine Stellungnahmen eingereicht.

Die **SVP** lehnt es grundsätzlich ab, den notrechtlichen Massnahmen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie eine solch umfassende gesetzliche Grundlage zu geben. Die **FDP** ist nicht gegen die Schaffung eines Gesetzes an sich, ist aber der Ansicht, dass der

---

<sup>1</sup> SR 161.1

Inhalt des Gesetzes auf das strikte Minimum beschränkt werden sollte, was im Vorentwurf nicht der Fall sei. Die **SP** ist gegen ein Gesetz, welches einen Katalog allgemeiner Kompetenzen vorsieht. Sie fordert eine klare Kompetenzdelegation mit genauen Abgrenzungen.

Weiter haben insgesamt 60 Organisationen aus diversen Branchen Stellungnahmen eingereicht. Bei 27 stösst das Vorhaben grundsätzlich auf Zustimmung. 33 Organisationen halten ihre Zustimmung nicht ausdrücklich fest, sie lehnen das Vorhaben aber nicht explizit ab. Viele der teilnehmenden Organisationen haben zudem ausführliche Änderungsbegehren eingereicht. Von den eingeladenen Organisationen haben die Schweizerische Bankiervereinigung sowie der Kaufmännische Verband Schweiz keine Stellungnahmen eingereicht.

## 1 Allgemeines

Der Bundesrat eröffnete die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) mit Beschluss vom 19. Juni 2020. Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 10. Juli 2020. Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Kantone sowie die KdK, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft. Innert der dreiwöchigen Frist gingen insgesamt über 1000 Stellungnahmen von interessierten Organisationen und Privatpersonen ein, wobei der Grossteil der Stellungnahmen von interessierten Privatpersonen stammt. Die Stellungnahmen von Privatpersonen lassen sich summarisch in vier Kategorien einteilen (siehe Ziffer 4.1). Der vorliegende Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen. Die Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich. Für weitere Details zu den einzelnen Stellungnahmen respektive deren Konsultation wird deshalb auf die Publikationsplattform des Bundes verwiesen.<sup>2</sup>

## 2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 verschiedene Verordnungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassen. Die auf sechs Monate nach dem Inkrafttreten befristete COVID-19-Verordnung<sup>23</sup> stützte sich seit dem 16. März 2020 auf Artikel 7 des Epidemieggesetzes vom 28. September 2012<sup>4</sup> (EpG). Andere Verordnungen stützen sich auf Artikel 185 Absatz 3 BV. Nach Artikel 7d Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>5</sup> (RVOG) muss der Bundesrat dem Parlament zu Verordnungen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 BV innert *sechs Monaten* nach Inkrafttreten einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung oder einer Verordnung der Bundesversammlung gemäss Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c BV unterbreiten. Andernfalls treten sie ausser Kraft.

Mit dem Covid-19-Gesetz soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind. Das bisherige Massnahmenpaket des Bundesrates soll für die voraussichtliche Dauer der Epidemie mit einer formal-gesetzlichen Grundlage demokratisch legitimiert werden.

---

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2020.html#BK>.

<sup>3</sup> AS 2020 773

<sup>4</sup> SR 818.101

<sup>5</sup> SR 172.010

Der Gesetzesentwurf für die Vernehmlassung umfasst gesamthaft 13 Artikel. In neun Bestimmungen werden die Sachgebiete aufgeführt, in denen dem Bundesrat besondere Befugnisse eingeräumt werden: Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich, justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen, gesellschaftsrechtliche Massnahmen, insolvenzrechtliche Massnahmen, Fördermassnahmen für Kultur, Massnahmen im Medienbereich sowie Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls und im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Damit das Parlament die Möglichkeit hat, den Gesetzesentwurf bereits in der Herbstsession 2020 zu beraten, zu verabschieden und dringlich in Kraft zu setzen, soll die Botschaft bereits am 12. August 2020 vom Bundesrat verabschiedet werden. Aus diesem Grund wurde die Vernehmlassungsfrist auf drei Wochen verkürzt.

### 3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien sowie der eingeladenen Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle eingegangenen Stellungnahmen inklusive derjenigen von Privatpersonen sind öffentlich zugänglich.

### 4 Eingegangene Bemerkungen

#### 4.1 Grundsätzliche Zustimmung und grundsätzliche Ablehnung

14 Kantone halten ausdrücklich fest, dass sie der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüberstehen (**ZH, BE, LU, OW, NW, GL, FR, SO, SH, AI, SG, GR, TG, GE**) und vertreten die Auffassung, es sei notwendig, die Fortführung der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie rechtlich abzustützen, soweit diese weiterhin erforderlich seien. Weitere 11 Kantone halten ihre Zustimmung zur Vorlage nicht ausdrücklich fest, sie lehnen diese aber auch nicht explizit ab (**UR, ZG, BS, BL, AR, AG, TI, VD, VS, NE, JU**). Der Kanton **SZ** verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Die Gemeinde Münsingen stimmt dem Vernehmlassungsentwurf explizit zu.

Zwei Parteien stimmen der Vorlage ohne Vorbehalt zu (**CVP, EVP**). Die **GLP** begrüsst die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die erlassenen Verordnungen, sie möchte das Parlament für den weiteren Verlauf aber stärker einbeziehen und schlägt deshalb, auch weil das Gesetz dem Bundesrat viel Spielraum belässt, vor, dass der Bundesrat vor dem Erlass von Verordnungen die zuständigen Kommissionen konsultieren muss. Die **seniorGLP Zürich** äussert sich kritisch zur Definition der Risikogruppe der Personen ab 65 Jahren. Die **GRÜNEN** stimmen dem Gesetz grundsätzlich zu, beantragen aber, der Gesetzestext und die jeweiligen Verordnungskompetenzen des Bundesrates seien zu konkretisieren. Die **EDU** sieht es für die Unterstützung des Gesetzes als zwingend an, dass dieses befristet wird, wobei der Zeitrahmen bis Ende 2022 durchaus als umstritten gewertet werden könne. Die **EDU**

will zudem eine zurückhaltende Anwendung des Gesetzes. Die **FDP** lehnt das Gesetz ab, soweit es über absolut notwendige Bestimmungen hinausgeht. Sie geht davon aus, dass der weitere Verlauf der Epidemie sich auf lokale Hotspots beschränkt und begrüsst daher die Stärkung der Kantone. **SP** sowie **SP60+** und **SVP** lehnen das Gesetz in dieser Form ab.

27 teilnehmende Organisationen (**Amnesty International, Bauernverband [SBV], Centre Patronal, economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes, GastroSuisse, H+ Die Spitäler der Schweiz [H+], Haus- und Kinderärzte Schweiz [mfe], HotellerieSuisse, IG Detailhandel, Interpharma, pharmaSuisse, Privatkliniken Schweiz, Post CH AG, proCinema, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete [SAB], Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schweizerischer Drogistenverband [SDV], Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter [SVR-ASM], Swiss Holdings, Swiss Textiles, Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK], Schweizerischer Gewerbeverband [sgv], Schweizerischer Arbeitgeberverband [SAV], Spitex Schweiz, Travail.Suisse**) stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu. Weitere 33 Organisationen stimmen dem Vorhaben nicht explizit zu, lehnen das Gesetz aber auch nicht grundsätzlich ab (**Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen [Agile.ch], AsyLex Legal Advisory [AsyLex], Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen, cinésuisse, curafutura, Dachverband Komplementärmedizin, Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz [DJS], Eidgenössische Kommission für Frauenfragen [EKF], Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit [EKAS], EXPO EVENT Swiss LiveCom Association/Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe [EXPO EVENT/svtb], Filmdistribution Schweiz, Interpharma, Impressum, Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz [MV], Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz [OdA AM], Privatkliniken Schweiz, ProSenectute, SantéSuisse, Schweizerischer Anwaltsverband [SAV-FSA], Schweizerischer Gewerkschaftsbund [SGB], Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law [FRI], Schweizerischer Pensionskassenverband [ASIP], Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Verein der Amts- und Spitalapotheker [GSASA], Scienceindustries Switzerland, Swiss Retail Federation, Taskforce Culture, UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein [UNHCR], Union Schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen [UNION], Verband für Anthroposophisch Erweiterte Pharmazie in der Schweiz [VAEPS], Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz [VASOS], Vereinigung anthroposophisch orientierter Ärzte in der Schweiz [VAOAS], Wettbewerbskommission [WEKO]).**

Der Verein zur Förderung neuer Arbeitsformen (**FleXibles**) lehnt das Gesetz ab. Es gefährde die Demokratie. **Netzwerk Impfentscheid** lehnt den Gesetzesentwurf vollumfänglich ab, da es dem Bundesrat eine unverhältnismässige und bereits in der aktuellen Lage missbrauchte Macht zuspreche, die Wirtschaft nach wie vor massiv schädige und die in der Verfassung festgelegten Grundrechte nicht nur beeinträchtige, sondern in vielen Punkten beschneide

und ausser Kraft setze. Für **Voillat Facincani Sutter + Partner** besteht für das Gesetz keine Notwendigkeit, weil mit dem geltenden EpG eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung stehe, um mit dem Phänomen Covid-19 adäquat fertig zu werden.

Es sind zudem mehrere hundert jeweils gleichlautende Stellungnahmen von Privatpersonen, Vereinen sowie Bürgerinitiativen eingegangen. Diese Stellungnahmen lassen sich grob in vier Kategorien einteilen:

Die erste Kategorie begrüsst grundsätzlich die Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind. Einzig zu Artikel 2 des Gesetzesentwurfs, welcher gemäss *Erläuterndem Bericht* auch die Möglichkeit vorsieht, Impfungen für obligatorisch zu erklären, werden Bedenken geäussert.

Die zweite Kategorie enthält zusammenfassend Empfehlungen an die Bundesversammlung. Dieser wird empfohlen, auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten respektive die Dringlichkeit abzulehnen. Falls die Bundesversammlung auf das Gesetz eintrete, sei das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen. Für den Fall einer Annahme des Gesetzes seien zudem weitere Überarbeitungen und Anpassungen vorzunehmen.

Die dritte Kategorie der privaten Stellungnahmen zweifelt zunächst an der Rechtsgrundlage für den Erlass von Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19. Zudem seien bereits sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung erreicht und die Pandemie sei überwunden. Es wird sinngemäss argumentiert, die Überführung der notrechtlichen Verordnungen in ein Gesetz im formellen Sinn sei ordnungspolitisch unnötig, dasselbe gelte auch in Bezug auf die Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie. Im Weiteren seien auch die Hochrechnungen betreffend eine Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» nachweislich falsch. Schliesslich wird argumentiert, dass die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes nicht erforderlich sei und die umfassende Ermächtigung des Bundesrates sei unbegründet.

Die vierte Kategorie ist im Sinne einer Resolution anlässlich einer Versammlung verfasst. Die Teilnehmer der Versammlung «Schadenersatz? Für rechtswidrige Covid-19 Massnahmen des Bundes» fordern die Mitglieder des Bundesrates auf, angesichts des völlig abgeebbten Epidemiegeschehens die «Besondere Lage» mit sofortiger Wirkung als beendet zu erklären und gleichzeitig sämtliche Notrechtsmassnahmen aufzuheben.

## 4.2 Grundsätzliche Bemerkungen der Kantone

*Für die Kantone stehen folgende Punkte im Vordergrund:*

Einbezug der Kantone: Von einer überwiegenden Mehrheit der Kantone wird bemängelt, die Vorlage enthalte eine Bestimmung, wonach die Kantone nur in einem Teilbereich (Art. 2 Abs. 1) einzubeziehen und lediglich «anzuhören» seien. Die Gesetzesvorlage betreffe verschiedene Regelungsbereiche, die in der Zuständigkeit der Kantone lägen und räume dem Bundesrat dort weitreichende Kompetenzen ein. Die Massnahmen, die der Bundesrat anordnen

können soll, würden nicht nur in den Aufgabenbereich der Kantone eingreifen, sondern würden für diese auch mit erheblichen Kosten verbunden sein. Das Gesetz müsse daher ein formelles Vorverfahren oder zumindest eine vorgängige Mitwirkung der Kantone vorsehen (vgl. Details unten Ziff. 5.1). Dies ergäbe sich insbesondere aus dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz (Artikel 43a Absätze 2 und 3 BV). Für **LU** ist die vorgesehene Regelung in Artikel 2 Absatz 1 staatspolitisch und staatsrechtlich nicht korrekt.

In verschiedenen Bereichen würden mit dem Gesetz Eingriffe des Bundesrats möglich, die unmittelbar oder mittelbar zu Folgekosten der Kantone führten. Es sei generell vorzusehen, dass sich der Bund an diesen Kosten angemessen beteilige (**AI**). Die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der einzelnen Massnahmen (insb. Art. 2 Abs. 4 Bst. a, Art. 2 Abs. 5, Art. 7 Abs. 1 und 3) auf die Kantone seien daher zu ermitteln und in der Botschaft auszuweisen (**ZH, ZG, AR, VD, VS**).

Zahlreiche Kantone würden die Aufnahme einer Bestimmung im Covid-19-Gesetz begrüssen, die es dem Bundesrat ermöglichen würde, in Notlagen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ausnahmsweise die briefliche Stimmabgabe anzuordnen und die Stimmabgabe an der Urne auszusetzen (**ZH, BE, LU, OW, GL, FR, BS, AR, AI, AG, TI**; ähnlich auch **SG**). Die Kantone **SG** und **GR** weisen darauf hin, dass der Entwurf, entgegen der in den Erläuterungen formulierten Zielsetzung, auch Bestimmungen enthält, in denen dem Bundesrat - quasi vorsorglich - Abweichungskompetenzen und generelle Massnahmenkompetenzen eingeräumt werden sollen. Diese Kompetenzen stünden dem Bundesrat bereits gestützt auf sein Notverordnungsrecht zu, wenn die Voraussetzungen (wieder) eintreten würden. Entsprechend sei es nicht notwendig, sie im Covid-19-Gesetz zu verankern.

#### 4.3 Grundsätzliche Bemerkungen von Parteien, Dachverbänden und weiteren Organisationen

Bei Parteien, Dachverbänden und weiteren Organisationen gaben insb. die folgenden Punkte Anlass zu Bemerkungen:

Einbezug von Verbänden und Sozialpartnern (Art. 2 Abs. 1): Die **SP**, der **sgv** sowie **Travail.Suisse** und der **SGB** sind der Meinung, es seien auch die Sozialpartner anzuhören, zudem bei branchenspezifischen Massnahmen zusätzlich die betroffenen Branchen- bzw. Dachverbände (sinngemäss auch: **GastroSuisse, IG Detailhandel, DAKOMED, FMH, GSA-SA, OdA AM, pharmaSuisse, SAV, UNION; Fédérations des Entreprises Romandes, DJS, Interpharma**). Aus der Sicht von **Economiesuisse** ist grundsätzlich epidemiologisch angezeigten regionalen Einschränkungen der Vorzug zu geben gegenüber flächendeckenden Beschränkungen für ganze Branchen. **Privatkliniken Schweiz** fordert die Verankerung eines

Instrument, welches die Verhältnismässigkeit des Eingriffs in Bezug auf Einschränkungen/Verbote von medizinischen Untersuchungen und Behandlungen sicherstellt und dass die Einschränkungen/Verbote situationselastisch ausgestaltet werden. Auch die Frage der finanziellen Entschädigung von Ausfällen bei Einschränkungen von Untersuchungen und Behandlungen müsse im Covid-19-Gesetz geregelt werden. **DJS** sieht in der vorgeschlagenen Regelung in Artikel 2 Absatz 1 als «Generalvollmacht» einen Verstoss gegen das Legalitätsprinzip. **DJS** wünscht sich in jedem Bereich inhaltlich präzise Bestimmungen welche dem Legalitätsprinzip entsprechen. Zudem argumentiert **DJS** sinngemäss, es sei nicht ausreichend, mittels Delegationsnorm lediglich das zuständige Gremium zu bestimmen, um von bestehenden Rechtsnormen abzuweichen, ohne die Abweichung vom ordentlichen Recht inhaltlich zu bestimmen. Eine solche gesetzgeberische Konstruktion sei staatsrechtlich unzulässig, weil sie Artikel 185 Absatz 3 BV i.V.m. Artikel 7d RVOG verletze. Das **Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen** vermisst die Thematisierung des Aspekts der Verhältnismässigkeit, dieser müsse im Gesetz klarer zum Ausdruck kommen.

Weitere Äusserungen finden sich untenstehend bei den Bemerkungen zum Artikel 2.

Einschränkung des Warenverkehrs (Art. 2 Abs. 2): Aus der Sicht des **sgv** muss der Bundesrat sicherstellen, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu beruflichen Zwecken in die Schweiz einreisen können. Er soll Ausnahmen verfügen können und die Anliegen der Kantone berücksichtigen. **Interpharma** ist der Ansicht, diese Massnahme sollte erst nach Anhörung der Branche und nach dem strengen Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit ergriffen werden. **Swiss Retail Federation** und **Scienceindustries Switzerland** wollen das Konzept mit den Green Lanes und den Vereinfachungen im Zollverkehr zwingend beibehalten. **IG Detailhandel** will mögliche Einschränkungen nur für mitgeführte Waren des Reiseverkehrs für den privaten Gebrauch oder zum Verschenken, nicht für den internationalen Warenverkehr. Für den **SAV**, **SwissHoldings** und **Scienceindustries Switzerland** müssen die entsprechenden Massnahmen des Bundesrates verhältnismässig sein. Der **SBV** begrüsst, dass nicht der Personenverkehr eingeschränkt werden kann, denn dieser bleibe für die Landwirtschaft im Hinblick auf die benötigten ausländischen Arbeitskräfte wichtig.

Weitere Äusserungen finden sich untenstehend bei den Bemerkungen zum Artikel 2.

Herstellungspflicht (Art. 2 Abs. 3 Bst. f): Nach Ansicht von **sgv/Interpharma/SAV** darf diese Bestimmung nur zur Anwendung kommen, wenn die Versorgung anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Eine Pflicht zur Herstellung sollte nur mit entsprechender Entschädigung auferlegt werden dürfen (ebenso **Interpharma**, **IG Detailhandel**). **PharmaSuisse** wünscht eine Präzisierung der Bestimmung. **Sciencesindustries Switzerland** beurteilt die Regelung nur dann als zielführend, wenn die Hersteller die entsprechenden Heilmittel und Schutzausrüstungen bereits im Portfolio führen und auf entsprechende Prozesse und Infrastrukturen zurückgreifen können. Für **SwissHoldings** muss gelten, dass diese Massnahme nur als *ultima*

*ratio* angeordnet werden kann.

Weitere Äusserungen finden sich untenstehend bei den Bemerkungen zum Artikel 2.

Schutz von besonders gefährdeten Personen (Art. 2 Abs. 6): Die **SP** vermisst im Entwurf die ausdrückliche Nennung von Massnahmen zum Schutz von schutzbedürftigen Personen und von Pflichten der Arbeitgeber sowie den Kündigungsschutz für schutzbedürftige Personen. Die **SP60+** hält fest, dass es keinerlei wissenschaftliche Befunde dafür gebe, dass epidemiologisch alle Personen ab 65 besonders gefährdet seien (ebenso **VASOS**). Die Festlegung der Altersgrenze sei ungenügend belegt und entsprechend unverhältnismässig (**ProSenectute**). Eine Diskriminierung aufgrund des Alters stelle einen klaren Verstoss gegen Art. 8 BV dar. Bei der Beschreibung von Risikogruppen stelle das Alter nur einen Risikofaktor dar und es sei zu differenzieren (sinngemäss auch **VASOS** und **Senior GLP Zürich**). **PharmaSuisse** begrüsst die Regelung zum Schutz der besonders gefährdeten Personen. **IG Detailhandel** fordert eine klarere Definition von besonders gefährdeten Personen. Für die **SVP** muss klar ersichtlich werden, dass sämtliche Massnahmen in enger Absprache mit den betroffenen Branchen, Arbeitgebervertretern etc. erfolgen und primär auf Empfehlungen statt Pflichten zurückgegriffen wird. Nach **Travail.Suisse** muss genauer festgehalten werden, ab wann besonders gefährdete Personen wieder spezifischeren Schutz erhalten müssen. Für den **SAV** ist es zwingend, dass der Bundesrat zurückhaltend mit Pflichten zulasten der Arbeitgeber umgeht. Im Covid-19-Gesetz sei klarzustellen, dass eine Pflicht, besonders gefährdeten Personen den Lohn fortzuzahlen nur in Frage kommt, wenn die Arbeitgeber für ihre Leistung entschädigt werden. Der **sgv** fordert die ersatzlose Streichung des Passus. Sowohl das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964<sup>6</sup> (ArG) als auch das EpG verfügten über genügend Grundlagen für den Schutz der Mitarbeitenden. Für **GastroSuisse** ist nicht ersichtlich, weshalb die Arbeitgeber explizit genannt werden, nicht aber selbständig Erwerbende, Risikogruppen oder Vereine. **HotellerieSuisse** fordert die Beibehaltung der in der Covid-19-Verordnung vorgesehenen Kaskade, wonach die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erst als letzte Massnahme vorgesehen werden darf. **Agile.ch** beurteilt die abschliessende und pauschale Zuordnung von Menschen, die als Risikogruppen durch besondere Massnahmen vor einer Corona-Ansteckung geschützt werden sollen, als problematisch. So brauche es für den Schutz einer besonders gefährdeten Person auch besondere Massnahmen gegenüber den Angehörigen, damit das Risiko einer Übertragung innerhalb der Familie reduziert werden könne. **Amnesty International** fordert die Einführung eines zusätzlichen Absatzes 7, welcher auf das besondere Schutzbedürfnis von Angestellten im Gesundheitsbereich Bezug nimmt und für sie insbesondere die Gewährleistung sicherer und fairer Arbeitsbedingungen sowie des Rechts auf den Schutz ihrer Gesundheit statuiert.

Weitere Äusserungen finden sich untenstehend bei den Bemerkungen zum Artikel 2.

---

<sup>6</sup> SR 822.11

Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich (Art. 3): Um eine weitere Beschneidung der Grund- und Menschenrechte für Asylsuchende zu verhindern und um die Schweizer Praxis wieder im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention zu bringen, müsste Artikel 3 der Vorlage spezifischer formuliert werden (**DJS**). **Scienceindustries Switzerland**: Artikel 3 sollte mit einem Zusatz ergänzt werden, wonach der Grenzübertritt von Personen von systemrelevanten Unternehmen in jedem Fall gewährleistet ist. **Fédération des Entreprises Romandes** schlägt eine Konsultation der Arbeitgeber und der Gewerkschaften durch den Bundesrat vor, bevor er Entscheidungen zu Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich trifft. Für die **SVP** muss mittels systematischer Grenzkontrollen (und Temperaturmessung sowie Covid-19-Schnelltests) an der Grenze sichergestellt werden, dass ausschliesslich virusfreien Personen der Grenzübertritt erlaubt wird. Fristerstreckungen sowie die Regelungen zur Unterbringung und den Verfahren im Asylbereich dürfen keinesfalls zu einer Besserstellung der Betroffenen führen. Schliesslich sei eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Kantone die angeordneten Zwangsmassnahmen wie beispielsweise die Ausschaffungshaft auch bei mangelnder Vollzugsperspektive aufgrund von Covid-19-Reisebeschränkungen aufrechterhalten können (**SVP**). **CP** findet die Massnahmen in Artikel 3 angemessen. **SAV** und **HotellerieSuisse** wollen sichergestellt haben, dass die Erteilung von Arbeitsbewilligungen bzw. die Einreise für Personen, die über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, so lange wie epidemiologisch möglich unangetastet bleiben. Grenzkontrollen dürfen nicht zu Mobilitätsbehinderungen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern führen (**SAV** und **Swiss Holdings**).

Weitere Äusserungen finden sich untenstehend bei den Bemerkungen zum Artikel 3.

Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls und im Bereich Arbeitslosenversicherung (Art. 9 und 10): Für die **GDK** ist es aus gesundheitspolitischer Sicht wichtig, dass die Lohnausfalleistung weiterhin bezahlt wird. Für **Agile.ch** ist unabdingbar, dass Angehörige, die wegen der Covid-19-Pandemie die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen übernehmen und dafür ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder unterbrechen müssen, unabhängig vom Alter der betreuten Person Erwerbsentschädigung erhalten. **CP** findet die Regelung absolut zufriedenstellend. Aus der Sicht der **SVP** ist bei Artikel 9 Absatz 1 eine präzisierende Einschränkung anzubringen, wonach die Ausrichtung von Entschädigungen vorgesehen werden kann, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit auf *direkte Anordnung des Bundes oder der Kantone unterbrechen müssen*. Für die **FDP** ist eine Präzisierung notwendig, wonach die Auszahlung an Personen vorgesehen werden kann, die ihre Erwerbstätigkeit wegen *Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie* unterbrechen *müssen*. Der **SGB** fordert, dass die in der Notverordnung bestehenden Kategorien der Corona-EO integral zu übernehmen sind. **ExpoEvent/svtb** begrüsst die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 9 sowie den sich daraus ergebenden Umstand, dass diesbezügliche Entscheide auch für betroffene Unternehmen der Veranstaltungsbranche möglich sind.

Weitere Äusserungen finden sich untenstehend bei den Bemerkungen zu den Artikeln 9 und

10.

#### 4.4 Diverse Bemerkungen

**Economiesuisse** weist darauf hin, dass dem Gesetz nur unter einer Reihe von Voraussetzungen zugestimmt werden könne (zeitlich klar befristet; ausschliessliche Anwendung auf die Bewältigung der Covid-19-Epidemie; kein Präjudiz in Bezug auf andere Krisen; strenge Prüfung der Verhältnismässigkeit der Massnahmen). Zur Ergreifung neuer und andersartiger Massnahmen soll dem Bundesrat mit dem Gesetz aber keine Ermächtigung gegeben werden. Auch **Swiss Holdings** verlangt, es sei klarzustellen, dass Massnahmen verhältnismässig sein müssen (ebenso **Bündnis freiheitliches Gesundheitswesen, IG Detailhandel**) und betont die Wichtigkeit des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und Grenzübertritts von Personal. Eingriffe in die Produktion dürften nur als äusserste Massnahme stattfinden.

Das **Bündnis freiheitliches Gesundheitswesen** fragt, ob insb. Artikel 2 des Gesetzes verfassungskonform sei, wenn damit notrechtliche Kompetenzen, die der Verfassungsgeber bewusst zeitlich beschränkt hat, in eine langfristige Regelung überführt werden. Für die **DJS** müsste das Gesetz in jedem Bereich inhaltlich präzise Bestimmungen enthalten, damit dem Legalitätsprinzip entsprochen wird. Die Konstruktion des Entwurfs verletze – insbesondere für den Bereich Justiz und Verfahrensrecht – Artikel 164 und 185 Absatz 3 BV.

Der **Bauernverband** betont, dass die mit dem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen nicht zu einer weiteren Verschuldung und damit zu langfristigen negativen Auswirkungen auf das Agrarbudget führen dürften. Weiter begrüsst er, dass gemäss der Vorlage nur der Warenverkehr jedoch nicht der Personenverkehr eingeschränkt werden kann. Dies sei für die Landwirtschaft im Hinblick auf die benötigten ausländischen Arbeitskräfte wichtig.

Die **GRÜNEN** fordern den Bundesrat dazu auf, bei allen Covid-19-bezogenen Massnahmen die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen (ähnlich auch **DJS**) und beantragen, alle Covid-19-Krisen- und Beratungsstäbe des Bundes mit Fachpersonen im Bereich Pflege, Betreuung, Bildung und der Prävention von häuslicher Gewalt zu ergänzen und eine Mindestvertretung von Frauen und Männern sicherzustellen. Die **EKF** ist erstaunt darüber, dass im *Erläuternden Bericht* keine Ausführungen zu den Auswirkungen des Gesetzes auf die Gleichstellung von Frau und Mann enthalten sind und verlangt unter Hinweis auf Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe i des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>7</sup>, dass ein diesbezüglicher Abschnitt in die Botschaft aufgenommen wird (ebenso **DJS, FRI**).

Der **SGB** fordert einen eigenen Artikel zu Massnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der Arbeitsplatz sei für den Schutz vor Neuansteckungen, der Vermeidung einer zweiten Welle sowie für den Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden zentral.

Die **Post CH AG** beantragt, dass Artikel 7b Covid-19-Verordnung 2 in angepasster Form direkt in das Covid-19-Gesetz übertragen oder aber im Covid-19-Gesetz eine Grundlage geschaffen wird, damit der Bundesrat auch in der besonderen Lage Massnahmen zur Sicherstel-

---

<sup>7</sup> SR 171.10

lung der Grundversorgung i. S. von Artikel 7b Covid-19-Verordnung 2 erlassen kann. Zudem soll im Covid-19-Gesetz eine Grundlage geschaffen werden, damit der Bundesrat Covid-19-bedingte Massnahmen im öffentlichen Verkehr erlassen kann.

## 5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### 5.1 Artikel 1

Die Befugnis des Bundesrates, gesetzesändernde Verordnungen zu erlassen ist richtigerweise auf diejenigen Regelungsbereiche beschränkt, für die das Covid-19-Gesetz ein solche Kompetenz ausdrücklich vorsieht (**BE**). Es wäre wünschenswert, wenn dieser Grundsatz nicht nur im Bericht, sondern auch im Gesetz selbst festgehalten würde.

Die **EDU** begrüsst die in Absatz 2 festgehaltene Einschränkung.

22 Kantone und zwei Organisationen verlangen, dass der Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung von Massnahmen, welche die kantonalen Zuständigkeiten betreffen, in einem neuen Absatz 3 ausdrücklich vorgesehen wird. Eine blosser Anhörung reiche nicht aus. Sie müssten vorgängig in Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden, mit adäquaten Fristen für eine Rückmeldung (**ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VS, NE, GE**, ähnlich auch **GR, TI, DJS, GDK**). Einige Kantone weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich der Einbezug nach dem Vernehmlassungsgesetz richten muss. Weiter wäre zu regeln, dass die Kantone für ihr Gebiet bei Bedarf von Bestimmungen des Bundes abweichende – restriktivere oder grosszügigere – Vorschriften erlassen können (**UR, SO, AR**; ähnlich auch **TI, NE** sowie der **Gemeindeverband, HotellerieSuisse, SAV**). Eine fachkundige Privatperson (**H. Schramm**) fordert einleitend eine Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen, wenn sie vom EpG abweicht. Das Subsidiaritätsprinzip solle auch hier herrschen. Die **SVP** verlangt, dass der Bundesrat seine Befugnisse in diesem Gesetz abschliessend auf Massnahmen beschränkt, die der unmittelbaren Eindämmung der Epidemie und somit der öffentlichen Gesundheit dienen. Dazu seien verbindlich Kriterien zu definieren. Weiter soll der Bundesrat künftig grundsätzlich die zuständigen parlamentarischen Organe konsultieren, bevor er konkrete Massnahmen beschliesst.

**DJS** verlangen eine präzisierende Formulierung von Absatz 2 (Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen).

Das **FRI** beantragt eine Ergänzung mit einer Verpflichtung des Bundesrates, vor Erlass der Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes deren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann sowie das Diskriminierungsverbot zu berücksichtigen.

**Netzwerk Impfentscheid** findet es sinnlos, ein solches Gesetz überhaupt auszuarbeiten oder einzuführen. Das Gesetz sei aufgrund der normalen Entwicklung von Viren (Mutation) und der eindeutigen und einseitigen Stützung der Grossindustrie vollumfassend abzulehnen. Für **Amnesty International** ist zentral, dass die Grundrechte auch in Notlagen gelten.

## 5.2 Artikel 2

Der Kanton **GE** wirft die Frage auf, ob gewisse Delegationsbestimmungen nicht ins EpG aufgenommen werden sollten, insb. um in der ausserordentlichen Lage Sekundärmassnahmen wie die finanzielle Unterstützung von Wirtschaft und Kultur oder Grenzschiessungen zu erlassen (ähnlich auch **SG** und **FDP**).

Der Kanton **VD** weist darauf hin, dass insb. bei den in den Absätzen 2, 4 und 6 vorgesehenen Massnahmen die Auswirkungen noch unklar sind und genauer beobachtet und analysiert werden müssen.

**Economiesuisse** und **SAV** weisen darauf hin, dass die Wirtschaft auf funktionierende Lieferketten angewiesen ist, um die Versorgung sicherzustellen. Sollte es die Lage erfordern, müsste zu diesem Zweck bei allen Verkehrsträgern auf zusätzliche Erleichterungen für den Warentransport zurückgegriffen werden können (bspw. bewährte Massnahmen wie Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot, arbeitsrechtliche Flexibilisierungen etc.; ähnlich auch die **IG Detailhandel**, die eine entsprechende Ergänzung von Art. 2 verlangt). Für die Wirtschaft sei es sehr wichtig, dass sich der Bundesrat auch künftig für die Deblockierung von Importen einsetzt.

Die **IG Detailhandel** beantragt, Artikel 2 mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche Güter des täglichen Bedarfs definiert. Damit sollen die Schwierigkeiten, die durch die mit der Covid-19-Verordnung 2 erlassenen Sortimentsbeschränkungen und deren unterschiedlichen Umsetzung in den Kantonen verursacht wurden, vermieden werden.

Der **SDV** beantragt, es sei sicherzustellen, dass Regelungen betreffend bewilligungsfreie Herstellung von Desinfektionsmitteln in das Gesetz überführt werden und künftig Drogerien und Apotheken generell ermöglicht wird, Desinfektionsmittel zur Abgabe an die eigene Kundschaft ohne Zulassung herzustellen.

Die **EDU** schlägt vor, dass dieser Artikel um einen Absatz ergänzt werden soll, welcher Massnahmen festschreibt, wie die Bevölkerung informiert und dabei unterstützt werden kann, ihre Immunsysteme durch gesündere Ernährung zu stärken (ähnlich auch **VAEPS**). **SAV/SGB** weisen darauf hin, dass einzelne ihrer Mitglieder die Notwendigkeit für ein Covid-19-Gesetz sehen würden, es werde aber bedauert, dass dem Bundesrat im vorliegenden Entwurf im Wesentlichen bloss Kompetenzen eingeräumt würden, aber kaum Leitplanken für die Ausübung seinen Kompetenzen gesetzt würden.

### *Artikel 2 Absatz 1*

Die Bestimmung sollte als allgemeiner Grundsatz in Artikel 1 integriert werden (**TI**). Der Kanton **GE** beantragt, die Bestimmung zu streichen oder die Geltungsdauer ausdrücklich auf das Andauern der besonderen Lage (Art. 6 EpG) zu beschränken. Zahlreiche Kantone verlangen, dass die Kantone «einbezogen», und nicht bloss konsultiert werden (vgl. Ziff. 5.1).

Die **SP** ist der Meinung, dass nicht nur die Kantone, sondern auch die Sozialpartner konsultiert werden sollten. Zudem sei die Kompetenzdelegation in Artikel 2 Absatz 1 zu weitrei-

chend. Für die **FDP** muss die Konzeption von Artikel 2 überprüft werden. Die **EDU** wünscht eine Ergänzung mit Massnahmen, wie die Bevölkerung informiert und dabei unterstützt werden kann, ihre Immunsysteme durch gesündere Ernährung zu stärken. Der **sgv** empfindet es als grossen Mangel, dass die Sozialpartner nicht erwähnt sind und beantragt eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung, zudem seien bei branchenspezifischen Massnahmen zusätzlich die betroffenen Branchen anzuhören. **GastroSuisse** und **IG Detailhandel** beantragen ebenfalls eine dahingehende Ergänzung, dass bei branchenspezifischen Massnahmen die davon betroffenen Branchen anzuhören sind (dahingehend auch **DAKOMED**, **FMH**, **GSA-SA**, **OdA AM**, **pharmaSuisse**, **SAV**, **UNION**, **Fédération des Entreprises Romands**, **Interpharma** die einen Einbezug der Dachverbände verlangen). **Travail.Suisse** fordert, dass neben den Kantonen auch die Dachverbände der Sozialpartner angehört werden, wenn die Massnahmen die Wirtschaft bzw. die Arbeitswelt betreffen.

**AGILE.CH** verlangt eine Ergänzung, die den Bundesrat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen durch die angeordneten Massnahmen nicht diskriminiert werden.

Die **FMH** beantragt eine Ergänzung, welche den Bundesrat verpflichtet, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Das **Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen** bemängelt, dass der Aspekt der Verhältnismässigkeit von Massnahmen kaum thematisiert werde. Das Gebot der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns sei strikte zu befolgen. **Netzwerk Impfscheid** betont, dass die Möglichkeit bestehen müsse, eine Impfung ohne jegliche Konsequenzen abzulehnen.

#### *Artikel 2 Absatz 2*

Der Kanton **AG** erachtet es als zentral, dass gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 (Einschränkung des Warenverkehrs) die Ausfuhr von wichtigen medizinischen Gütern wie Schutzausrüstung, Medizinprodukte (zum Beispiel Beatmungsgeräte) und definierte Arzneimittel jederzeit eingeschränkt beziehungsweise neben einer allfälligen Bewilligungspflicht nach Heil- und Betäubungsmittelrecht einer zusätzlichen Bewilligungspflicht des SECO unterstellt werden kann. Der Kanton **SG** beantragt, Artikel 2 Absatz 2 zu streichen bzw. so zu formulieren, dass lediglich der Einkaufstourismus eingeschränkt werden kann. Der Kanton **TI** möchte diese Bestimmung ausgliedern und in eine gesonderte Bestimmung überführen, weil sie ausserhalb des Kontextes der Gesundheitsversorgung liege. Dem Kanton **VD** fehlt noch eine notwendige Nachbetrachtung der vom Bundesrat in der Krise getroffenen Massnahmen im Hinblick auf ihre tatsächlichen Auswirkungen auf die Gesundheit. Die Hindernisse für den freien Waren- und Güterverkehr müssten noch genauer analysiert und beobachtet werden.

Der **Bauernverband** wertet es positiv, dass der Einkaufstourismus beschränkt werden kann. Die Krise hat gezeigt, dass sich die Bevölkerung auf den Inlandmarkt verlassen können muss. Daher gilt es in Zukunft die Bedingungen für den Einkaufstourismus anzupassen.

Für den Kanton **BE** sind die Gründe für die mögliche Einschränkung des Warenverkehrs an

der Grenze unklar bzw. es ist nicht klar, weshalb der Einkaufstourismus verhindert werden soll, wenn die Grenzen offen sind. Wirtschaftspolitisch motivierte Beschränkungen werden grundsätzlich abgelehnt (ähnlich auch **SG**).

**Swiss Holdings** weist darauf hin, dass die Einschränkung des Warenverkehrs beim Handel mit lebenswichtigen Produkten wie Medikamenten und Medizinalprodukten den internationalen Bestrebungen widerspricht, den internationalen Handel mit Gesundheitsprodukten in der Corona-Pandemie zu erleichtern. Zu Massnahmen sollten auch die betroffenen Unternehmen und Branchen angehört werden. Auch die **IG Detailhandel** ist der Auffassung, mögliche Einschränkungen seien ausschliesslich für Waren des Reiseverkehrs, die die reisende Person zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken mitführt, vorzusehen und verlangt eine entsprechende Präzisierung der Bestimmung. Der **sgv** ist der Ansicht, der Bundesrat müsse sicherstellen, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu beruflichen Zwecken in die Schweiz einreisen können. Für die **Swiss Retail Federation** muss das etablierte und belastbare Konzept mit den *Green Lanes* und den Vereinfachungen im Zollverkehr zwingend beibehalten werden. Der **SAV** weist darauf hin, dass die Massnahmen des Bundesrates verhältnismässig sein müssten (sinngemäss auch **Scienceindustries Switzerland**).

#### *Artikel 2 Absatz 3*

Für den Kanton **GE** können insb. die Massnahmen nach Buchstabe g bis j unbestreitbar nützlich sein. Sie müssen aber zeitlich beschränkt und reversibel sein, damit nicht längerfristig Produkte auf den Markt gelangen, die den üblicherweise geltenden schweizerischen Vorschriften nicht genügen. Der Kanton **ZG** verlangt, der Absatz solle mit einer Bestimmung ergänzt werden, mit welcher dem Bundesrat die Kompetenz erteilt wird, beim Güterexport Auflagen respektive Restriktionen zu erlassen.

Für den **sgv** sollte eine staatliche Steuerung der Güterversorgung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a-j nur in Erwägung gezogen werden, falls die Versorgung über die privatwirtschaftlich etablierten Kanäle nicht mehr sichergestellt werden kann (ähnlich **Swiss Holdings und Interpharma**). Für **SwissTextiles** ist es richtig, dass der Bundesrat in ausserordentlichen Lagen die Kompetenz erhält, subsidiär und rasch fehlende Güter zu beschaffen. Dies müsse aber immer unter Einhaltung von Grundprämissen des öffentlichen Beschaffungsrechts erfolgen.

**Agile.ch** verlangt eine Bestimmung, die vorsieht, dass die Finanzierung der Masken und weiterer Schutzausrüstung über den IV-Assistenzbeitrag, die Sozialhilfe und die Ergänzungsleistungen erfolgt, solange das Maskentragen wegen der Corona-Pandemie empfohlen oder verordnet ist.

#### *Bst. a*

Die Kann-Formulierung wird vom Kanton **OW** nicht als genügend erachtet. Gerade kleinere Kantone würden hier rasch an die Grenze ihrer personellen und logistischen Ressourcen

stossen. Kantone und Leistungserbringer sollen verpflichtet werden, gewisse Schutzmaterialien für 90 Tage vorrätig zu halten.

Die Rückvergütung zu Lasten der Kantone ist für die Kantone finanzpolitisch problematisch. Es wird gefordert, dass der Bund oder allenfalls auch die Versicherer sich an den Kosten beteiligen müssen (**BE**). Dasselbe wird vom Kanton **BE** auch für die Massnahme der weiteren Absätze gefordert, soweit sie die Kantone finanziell belasten. Die Bestimmung sollte dauerhaft im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016<sup>8</sup> verankert werden, weil sie auch für künftige Pandemien wichtig ist; für die ausreichende Versorgung sind zudem Bund und Kantone nur subsidiär zuständig (**VD**). Der Kanton **VS** verlangt eine Präzisierung von Buchstabe a, weil die Kantone und die Gesundheitseinrichtungen grundsätzlich selbst für ihre Versorgung verantwortlich seien.

Für die **EDU** ist die Aufnahme dieser Bestimmung nachvollziehbar. Die **EVP** befürwortet insbesondere die Regelungen zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen. **PharmaSuisse** und **GSASA** begrüssen, dass Heilmittel und Schutzausrüstung in diesem Gesetz zusammengefasst werden sowie namentlich, dass eine Regelung zur Finanzierung vorgesehen wird. Nach **Scienceindustries** ist in dieser Bestimmung vorzusehen, dass bei einer länger dauernden Pandemie sehr schnell zusätzliche Desinfektionsmittel benötigt würden. Für **mfe** ist es wichtig, dass Schutzausrüstung berücksichtigt wird und die Vereinigung begrüsst die subsidiäre Kompetenzzuweisung an den Bundesrat in dieser Sache.

#### *Bst. b*

Für den Kanton **BE** sind die Meldepflichten unklar formuliert. Die Erläuterungen sollen präzisiert werden und festhalten, für welche Einrichtungen die Meldepflicht gilt.

Die **EDU** weist auf die Gefahr hin, dass die Meldepflichten bürokratischen Aufwand generieren könnten und verlangt, diese seien unter Beizug von Fachleuten aus den betroffenen Gesundheitseinrichtungen zu beurteilen. **PharmaSuisse** und **GSASA** weisen darauf hin, dass das Meldeverfahren für die betroffenen Stellen möglichst einfach und unkompliziert sein muss. **mfe** findet die Meldepflichten angemessen.

#### *Bst. c*

Hier soll in den Erläuterungen klarer festgehalten werden, nach welchen Kriterien die Verteilung erfolgen soll (**BE, NW, GL, BS, AG** sowie **GDK und VS**). Der Kanton **ZG** schlägt vor, dass die GDK die Führung und Koordination übernehmen könnte. **Agile.ch** verlangt, dass Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen des Assistenzbeitrags Assistentinnen und Assistenten beschäftigen, auf die Prioritätenliste für die Verteilung gesetzt werden, sollte es bei der Versorgung von Schutzausrüstungen nochmals zur Engpässen kommen. Nach **GSASA** muss die Zuteilung und Lieferung wenn immer möglich über die bewährten und bestehenden

Kanäle erfolgen.

*Bst. d*

Der **sgv** fordert, dass der Bundesrat in der Verordnungssetzung verhältnismässig agiert und die Direktvermarktung zielgerichtet auf das Minimum beschränkt wird, um den wirtschaftlichen Wettbewerb so wenig als möglich zu verzerren. Die Bestimmung sei entsprechend zu präzisieren.

*Bst. e*

12 Kantone (**ZH, BE, LU, OW, GL, SO, BS, AI, AG, VS, NE, JU**) sowie **GDK** und die **IG Detailhandel** verlangen, diese Bestimmung sei zu streichen. Falls ein Kanton besonders betroffen sei, würden die anderen Kantone selbstverständlich Unterstützung leisten. Es dürfe nicht sein, dass diejenigen Kantone «bestraft» werden, die selber eine gute Vorsorge leisten. Zumindest müsse der Bund bei der Anwendung sehr zurückhaltend sein (**NW**). Falls der Buchstabe e nicht gestrichen wird, müsste der Bund kantonale Pflichtlager qualitativ aber auch quantitativ definieren und für verbindlich erklären (**SH**). **IG Detailhandel** hält den Vorschlag für problematisch und beantragt die Streichung. Falls eine Einziehung unumgänglich sei, sollte dies nur gegen volle Entschädigung möglich sein (sinngemäss auch **sgv, Swissholdings, Sciencesindustries** und **Interpharma**).

**PharmaSuisse** ist der Auffassung, die Bestimmung sei unklar und müsste präzisiert werden. Eine Einziehung muss mit dem «Einkaufspreis» entschädigt werden (**ZG; IG Detailhandel, PharmaSuisse**). Aus der Sicht des **SAV** ergibt sich die Entschädigung der von einer Einziehung betroffenen nur aus dem *Erläuternden Bericht*, nicht aber aus dem Covid-19-Gesetz selbst.

*Bst. f*

Vier Kantone (**BE, NW, GL, BS**) vertreten die Ansicht, dass die Regelung betreffend Verpflichtung zur Herstellung in der zu erarbeitenden Botschaft ebenfalls explizit erwähnt werden muss (sinngemäss auch **GDK**).

Eine Pflicht zur Herstellung sei nur als äusserste Massnahme vorzusehen (**SAV**) und sollte nur mit entsprechender Entschädigung auferlegt werden dürfen (**SGV**). Diesbezüglich sei eine verpflichtende Formulierung vorzusehen (**Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen, Centre Patronal, IG Detailhandel**), die auch Umsatzeinbussen berücksichtigt, die entstehen, weil andere Produkte nicht gefertigt werden können (**Swiss Holdings**). **SwissHoldings** sieht die Anordnung der Massnahme zudem nur als *ultima ratio*. Auch für **PharmaSuisse** ist diese Bestimmung unklar und sie müsste präzisiert werden. Für **Interpharma** ist die Verhältnismässigkeit zu beachten. Für **Scienceindustries** ist die Bestimmung nur zielführend, wenn die Hersteller die entsprechenden Heilmittel und Schutzausrüstungen bereits im Portfolio führen und auf die Prozesse und Infrastrukturen zurückgreifen können. Zudem könne eine Anpassung

der Priorisierung der Produktion wegen vertraglicher Vereinbarungen oder Marktnachfrage nach anderen lebenswichtigen Heilmitteln nicht in jedem Fall umgesetzt werden.

#### *Bst. g*

Es sei im erläuternden Bericht zu präzisieren, welche Beschaffungswege geöffnet werden sollen (sinngemäss **BE, GL, NW, BS, AG**). Die **GDK** möchte Klärungen in der Botschaft zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe g in Bezug auf Heilmittel und Schutzausrüstung.

**PharmaSuisse** und **GSASA** begrüssen die Möglichkeit von Ausnahmen, insb. betreffend in der Schweiz nicht zugelassene Arzneimittel. Dabei sei aber eine Kontrolle durch eine zugelassene fachverantwortliche Medizinalperson vorzusehen. Für **GE** sind die Regelungen in den Buchstaben g bis j legitim, Ausnahmeregelungen müssten aber befristet und reversibel sein.

#### *Bst. h und i*

Die Kantone **BE, GL, GE, BS** und die **GDK** bitten in der Botschaft um weitere klärende Ausführungen zu Buchstabe h. **PharmaSuisse** schlägt vor, zu präzisieren, dass die Ausnahmen von Bewilligungen stets mit Rücksicht auf die Patientensicherheit und damit restriktiv vorzunehmen sind. Um eine sichere Anwendung bei Gesunden zu gewährleisten, sollten Eilverfahren bei der Zulassung von neuen Impfstoffen respektive Impfverfahren vermieden werden (**VAEPS**).

Der **sgv** beantragt eine Anpassung von Buchstabe h, wonach dieser auch Ausnahmen bezüglich inhaltlichen und zeitlichen Abweichungen von Standardzulassungsprozessen und entsprechender Anforderungen (beispielsweise an Verpackung und Packungsbeilagen) für Medikamente und Impfstoffe beinhalten sollte sowie Ausnahmen bezüglich den der Bewilligungspflicht unterliegenden Tätigkeiten (ebenso **Interpharma**).

Die **OdA AM** hat grosse Bedenken, wenn Swissmedic in ihren Kompetenzen bei der Zulassung von Heilmitteln eingeschränkt wird; deshalb sollen die Buchstaben h und i gestrichen werden (ebenso **DAKOMED, UNION**). Zwei weitere Verbände verlangen die Streichung von Buchstabe i (**VAOAS, Netzwerk Impfscheid**). Eine fachkundige Privatperson lehnt die Ausnahme für Impfstoffe ab (**H. Schramm**).

#### *Artikel 2 Absatz 4*

Der Kanton **SG** verlangt die Streichung von Artikel 2 Absatz 4, da es sich um einen erheblichen Eingriff in die Kompetenzen der Kantone handle, der ohne das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 EpG nicht zu vertreten sei. Die Beurteilung der angemessenen Einschränkungen der medizinischen Tätigkeiten obliege grundsätzlich den Kantonen (**AR**). Diese Massnahmen müssen von den Kantonen – aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit – individuell gestaltet werden können. Für weitergehende direkte Einschränkungen durch den Bund müsste dieser wiederum die ausserordentliche Lage gemäss Artikel 7 EpG erklären und sich in diesem Falle auch an entsprechend finanziellen Auswirkungen beteiligen.

11 Kantone schlagen folgende Formulierung für Absatz 4 vor (**ZH, BE, LU, NW, OW, GL, SO, BS, AG, VS, NE**; ähnlich auch **UR, AI, TI, GDK**):

«<sup>4</sup> Die Kantone haben die erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Diese können zu diesem Zweck  
a. medizinische Tätigkeiten einschränken oder verbieten;  
b. Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen treffen.

<sup>45</sup> Er Der Bundesrat kann zur Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung die Kantone in der ausserordentlichen Lage verpflichten:  
a. Wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken; sollten besagte Massnahmen Entschädigungszahlungen an die betroffenen Leistungserbringer erfordern, beteiligt sich der Bund in angemessener Höhe an deren Kosten.  
b. Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen zu treffen.

Der Kanton **ZG** dagegen beantragt, es sei die direkte Anordnung der genannten Massnahmen durch den Bundesrat vorzusehen für den Fall, dass die Kantone nicht oder nicht einheitlich tätig werden.

Die **SP** verlangt, dass alle nötigen Massnahmen zum Schutz des Personals, insb. in systemrelevanten Bereichen, getroffen werden. Sie spricht sich dagegen aus, dass der Bundesrat erneut Bestimmungen des ArG ausser Kraft setzen kann.

**Swiss Holdings** möchte den Absatz streichen. Das **Centre Patronal** ist der Ansicht, der Bundesrat müsse die allgemeinen Grundsätze der Entschädigung für die vorgesehenen Einschränkungen regeln und beantragt eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung; dabei müsse die Gleichbehandlung der Gesundheitsversorgungseinrichtungen gewährleistet werden. **Travail.Suisse** versteht unter dieser Formulierung kein Recht auf die Einschränkung des ArG, wie dies in der COVID-19-Verordnung vorgesehen war. Auch in Krisenzeiten dürfe das ArG nicht flexibilisiert werden. Nach **HotellerieSuisse** sind wirtschaftliche Tätigkeiten mit Augenmass einzuschränken und sie müssen sich auf den kleinsten absolut notwendigen Eingriff beschränken. Der **SAV** teilt mit, einige seiner Mitglieder würden kritisieren, dass Artikel 2 Absatz 4 unnötig kompliziert sei. Wo eine Massnahme bereits in der Kompetenz der Kantone liege, sei darauf zu verzichten, dem Bundesrat eine übergeordnete «Verpflichtungskompetenz» einzuräumen.

Die **FMH** beantragt eine Ergänzung, die den Bundesrat verpflichtet, die Kantone aufzufordern, Gesundheitsregionen zu bilden und die entsprechenden Massnahmen innerhalb dieser Regionen zu koordinieren, sofern er von seiner Kompetenz gemäss Absatz 4 Gebrauch macht. Wo die Kantone dies nicht tun, bildet der Bundesrat die Gesundheitsregionen selbst. Für **mfe** liegt es auf der Hand, dass für Ärzte und andere von den Massnahmen betroffene Personen in Gesundheitsberufen eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden muss. Dieser

Aspekt sei in das Gesetz aufzunehmen.

Für **DJS** verstösst diese Regelung gegen das Legalitätsprinzip, weil der Bundesrat eine Generalvollmacht erhalte.

#### *Bst. a*

Gemäss **SVP** liesse sich diese Kompetenz zu einem Verbot wirtschaftlicher Tätigkeiten als Blankocheck für einen erneuten *Lockdown* fehlinterpretieren. Die **SVP** lehnt einen erneuten *Lockdown* entschieden ab und fordert eine unmissverständliche Formulierung. **HotellerieSuisse** und **SAV** erinnern daran, dass Einschränkungen verhältnismässig sein müssen. Die **IG Detailhandel** beantragt eine ausdrückliche Beschränkung auf das Gesundheitswesen.

**H+** verlangt eine Ergänzung zu dieser Bestimmung, die festhält, dass die vom Bundesrat angeordneten Einschränkungen oder Verbote von medizinischen Tätigkeiten angemessen zu entschädigen sind. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügten dafür nicht.

Der **SGV** (auch **Interpharma**) spricht sich für die Streichung dieser Bestimmung aus. Eine zeitlich unbeschränkte Blankoermächtigung zum Verbot wirtschaftlicher Tätigkeiten sei nicht mit einer marktwirtschaftlichen Grundordnung vereinbar und daher nicht verfassungskonform. **Swiss Holdings** verlangt mit der gleichen Begründung die Streichung des gesamten Absatzes 4.

#### *Bst. b*

**H+** fordert folgende Ergänzung: «Massnahmen, die behandlungsbezogene Leistungen beinhalten, sind OKP-pflichtig und nach den Grundsätzen des KVG zu tarifieren. Soweit Massnahmen, die Vorhalteleistungen und Infrastruktur-Erweiterungen von Gesundheitseinrichtungen betreffen, nicht von den Versicherungsträgern zu vergüten sind, werden sie vom Kanton vergütet». **Agile.ch** fordert die Reservation einer bestimmten Anzahl von Intensivbetten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

#### *Artikel 2 Absatz 5*

Der Kanton **BE** ist der Ansicht, die Kostenübernahme müsste bereits auf Stufe Gesetz geregelt werden. Die Kantone **BE, NE, GL, BS, AG, NW, ZH** sowie **GDK**: Die Ausführungen sind an die neuen Bestimmungen zur Kostenübernahme von diagnostischen Covid-19-Analysen mit Gültigkeit ab 25. Juni 2020 anzupassen. **sgv, Interpharma** und **Centre Patronal** beantragen eine Formulierung, die den Bund verpflichtet, die Kostenübernahme zu regeln (keine «kann»-Bestimmung).

**SP** und **GRÜNE** verlangen, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass der Bund die Kosten für Tests übernimmt. **Curafutura** wünscht eine Ergänzung mit einer Anhörungspflicht der Kantone und der Tarifpartner. **Santésuisse** hält fest, dass die Vergütung von diagnostischen und serologischen Tests sichergestellt ist. Der Bundesrat könne im Sinne einer Vereinfachung der Vergütungsregel diese Kosten übernehmen. **Spitex Schweiz** schlägt eine Ergän-

zung vor, wonach in ausserordentlichen Situationen mit einer massiven Zunahme der Arbeit die Rahmenbedingungen der Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung kurzfristig geändert werden können (z.B. Arbeitsgesetz).

### *Artikel 2 Absatz 6*

Die Bestimmung wird vom Kanton **VS** begrüsst, sie müsse aber auf Bundesebene einheitlich angewendet werden um Kohärenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Der Kanton **SG** ist der Auffassung, die Regelung sei aufgrund der fehlenden Angaben zu einer zeitlich klaren Beschränkung für diese Massnahmen nicht verhältnismässig. Die Bestimmung sollte auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweitert werden und sich nicht auf die besonders gefährdeten Personen beschränken (**GE**). Der Kanton **BE** ist der Auffassung, dass eine Versicherungslösung über die bestehenden Sozialversicherungen vorzusehen ist. Gerade bei Arbeitgebern, die keine Möglichkeit haben, Mitarbeitende in Heimarbeit zu beschäftigen, führen entsprechende Auflagen bis Ende 2022 zu einer erheblichen finanziellen Belastung. Zudem wäre zu regeln, inwieweit insofern auch ein Kündigungsschutz besteht. Auch der Kündigungsschutz sei zu regeln. **TI** wünscht weitere Klarstellungen zu diesem Absatz in der Botschaft, weil die Covid-2-Verordnung inzwischen aufgehoben wurde (sinngemäss auch **ZH**).

Für die **SVP** muss klar ersichtlich werden, dass sämtliche Massnahmen in enger Absprache mit den betroffenen Branchen, Arbeitgebervertretern etc. erfolgen. Die **SP** und die **SP 60+** verlangen, dass die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden, ebenso Bestimmungen zu deren Schutz vor Entlassungen.

Die **GRÜNEN** fordern verbindliche Bestimmungen, welche den Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz regeln und insbesondere sicherstellen, dass besonders gefährdete Arbeitnehmende keinerlei berufliche Nachteile aufgrund gesundheitlicher Bedenken, Krankheit oder behördlich angeordneter Massnahmen erfahren dürfen. Arbeitnehmende müssen zudem unter Lohnfortzahlungspflicht von der Arbeit im Betrieb befreit werden können, wenn die Arbeit mit einem zu hohen gesundheitlichen Risiko verbunden ist.

**PharmaSuisse** begrüsst die Bestimmung. **HotellerieSuisse** weist darauf hin, dass die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erst als letzte Massnahme vorgesehen werden darf.

Der **SAV** spricht sich dagegen aus, dass in der Krisensituation staatliche finanzielle Unterstützungsmassnahmen angeboten werden, Arbeitgebern dann aber eine neue Lohnfortzahlungspflicht für vulnerable Arbeitnehmer aufgebürdet wird. Im Covid-19-Gesetz sei deshalb zumindest klarzustellen, dass eine Pflicht, besonders gefährdeten Personen den Lohn fortzuzahlen, nur in Frage kommt, wenn die Arbeitgeber für ihre Leistung entschädigt würden. Aus der Sicht von **Travail.Suisse** ist der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sehr wichtig. Daher sollte ge-

nauer festgehalten werden, ab wann besonders gefährdete Personen wieder spezifischeren Schutz erhalten müssen. Zwei Parteien (**senior GLP Zürich, SP 60+**), die **ProSenectute** und der **Seniorenrat Zürich** sind der Auffassung, dass die pauschale Definition von «Personen über 65 Jahren» als Risikogruppe verfassungswidrig und diskriminierend ist. In die Botschaft sei eine differenzierte Beschreibung der besonders gefährdeten Personen aufzunehmen (ähnlich auch **IG Detailhandel** und **VASOS**).

Für **ProSenectute** sind auch Massnahmen zur «Unterstützung» bzw. zur Bewältigung der entstehenden Einschränkungen und Herausforderungen vorzusehen; die Bestimmung sei entsprechend zu ergänzen.

Für **Agile.ch** sind auch die Angehörigen gegebenenfalls zu schützen. Zudem sei darauf zu achten, dass diesen Personengruppen keine Nachteile auf dem Arbeitsmarkt erwachsen würden. Die Bestimmung sei entsprechend zu ergänzen.

Für den **SGV** verfügen sowohl das ArG als auch das EpG über genügend Grundlagen für den Schutz der Mitarbeitenden. Zudem sei nicht ersichtlich, wieso nur die Arbeitgeber explizit genannt werden sollen. Der entsprechende Passus sei ersatzlos zu streichen (ebenso **Gastro-Suisse**). **Amnesty International** schlägt einen neuen Absatz 7 vor, in dem auf das besondere Schutzbedürfnis von Angestellten im Gesundheitsbereich Bezug genommen wird und für diese insbesondere die Gewährleistung sicherer und fairer Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf den Schutz ihrer Gesundheit statuiert wird.

### 5.3 Artikel 3

Vier Kantone (**GL, BS, VS, NE**) begrüessen ausdrücklich die Bestimmungen in den Buchstaben a und c. Der Kanton **VS** weist darauf hin, dass Einreisebeschränkungen (Bst. a) mit den betroffenen Kantonen abgestimmt werden müssten. Der Kanton **SH** ist der Auffassung, die Möglichkeiten der Einschränkung bei der Einreise (Aufenthalt) müssten auf die Erwerbstätigkeit (Entsendegesetz und Meldeverfahren) ausgedehnt werden. Wenn in einem Nachbarland regionale Hotspots auftreten, wäre eine Einreisebeschränkung auch für Erwerbstätige sinnvoll. Der Kanton **BE** weist darauf hin, dass der Bund mit Vorgaben zur Unterbringung von Asylsuchenden in die Kompetenz der Kantone eingreift und dass gewisse Vorgaben des Bundes, z.B. zur Maximalbelegung von kantonalen Asylunterkünften, in den Kantonen erhebliche Mehrausgaben verursachen können. Diese Ausgaben seien durch die Globalpauschale des Bundes nicht gedeckt. Auch der Kanton **NE** weist darauf hin, dass betreffend Kosten eine Bundeslösung getroffen werden sollte. Der Kanton **SG** könnte sich vorstellen, dass gesamtschweizerisch einheitliche Regelungen erlassen würden, die z.B. den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen oder die Gewährung des Familiennachzugs bei Sozialhilfeleistungen grosszügiger als nach geltendem Recht ausgestalten würden (ähnlich auch **SP, DJS, SRK**). Für **GE** ist wichtig, dass alle Massnahmen ergriffen werden, um sowohl einen wirksamen Rechtsschutz für Asylsuchende nach Asylgesetz zu gewährleisten, als auch den Schutz der Gesundheit aller am Verfahren beteiligten Personen zu gewährleisten.

Der **SGB** fordert mit Ergänzungen zu Artikel 3 mehr Schutz vor den negativen Folgen der Pandemie für Arbeitnehmende ohne Schweizer Pass in prekären Arbeitsverhältnissen. Für das **Centre Patronal** sind die hier vorgesehenen Massnahmen vollkommen verhältnismässig. **HotellerieSuisse** und **SAV** halten fest, es sei sicherzustellen, dass die Erteilung von Arbeitsbewilligungen bzw. die Einreise für Personen, die über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, so lange wie epidemiologisch möglich unangetastet bleibt. Auch der **sgv** weist darauf hin, dass verschiedene Branchen, (z.B. die Pharma-Branche) stark auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen sind. Grenzkontrollen dürfen die Mobilität von Spezialistinnen und Spezialisten sowie Grenzgängerinnen und Grenzgängern nicht behindern (ebenso **Swiss Holdings, SAV**). Nach **Scienceindustries** ist ein neuer Absatz 2 einzufügen, der festhält, dass der Grenzübertritt von Personal für systemrelevante Bereiche in jedem Fall gewährleistet sein muss.

Das **UNHCR** weist darauf hin, dass die Massnahmen die Menschenrechte nicht ungerechtfertigt einschränken dürfen, insbesondere der Grundsatz des Non-Refoulement müsse auch in Notsituationen berücksichtigt werden (ähnlich auch **GRÜNE, AsyLex, DJS, SFH, SRK**). Für einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. **DJS**, sinngemäss auch **SGB**) müsste die Bestimmung spezifischer formuliert werden, um eine weitere Beschneidung der Grund- und Menschenrechte für Asylsuchende zu verhindern, sowie um die Schweizer Praxis wieder in Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention zu bringen. Zudem ist eine Bestimmung aufzunehmen, die eine Verpflichtung zum Schutz von Migrantinnen und Migranten vor den negativen Folgen der Pandemie enthält. Das **SRK** weist generell darauf hin, dass Massnahmen nur zum Zweck der Pandemiebekämpfung ergriffen werden dürfen und dass die Verhältnismässigkeit von Massnahmen sowie die Einhaltung von Verpflichtungen des internationalen Rechts gewährleistet werden muss. **DJS** hält fest, dass die bisherigen Massnahmen im Rahmen von Covid-19 zu Lasten der Asylsuchenden waren: Anhörungen ohne Rechtsvertretung, keine Asylgesuche an der Landesgrenze und kein allgemeiner Fristenstillstand. Die **EKM** begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesrat die Notverordnungen rechtzeitig in ein dringliches Bundesgesetz überführen will. Die **EKM** weist darauf hin, dass Asylsuchende einem besonderen Ansteckungsrisiko ausgesetzt seien. Aus Sicht der **SVP** ist es notwendig, dass der Bundesrat die Einreise ausländischer Staatsangehöriger nicht nur aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, sondern auch angesichts der drohenden Arbeitslosigkeit einschränkt.

Aus Sicht der **SVP** ist eine vorübergehende rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Kantone die angeordneten Zwangsmassnahmen wie beispielsweise die Ausschaffungshaft auch bei mangelnder Vollzugsperspektive aufgrund von COVID-19-Reisebeschränkungen aufrechterhalten können. Die **GRÜNEN** hingegen fordern, dass auf die Anordnung von Administrativhaft zu verzichten ist, respektive dass davon betroffene Personen umgehend aus der Haft zu entlassen sind, sofern eine Ausschaffung nicht absehbar ist (ebenso **Amnesty Internatio-**

nal, **SFH, SRK**).

*Bst. a*

Die Kantone **GL** und **BS** befürworten die Wiedereinführung von Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen durch den Bundesrat, wenn sich dies im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex als nötig erweist. Vor einer solchen Massnahme wollen die Kantone **NE** und **VS** konsultiert werden. Die **SP** verlangt eine Anpassung, so dass gewährleistet ist, dass es auch dann möglich ist, ein Asylgesuch in der Schweiz zu stellen, wenn die Grenzen geschlossen sind (dahingehend auch **GRÜNE, AsyLex, DJS, SRK**). **SFH** schlägt vor, die Bestimmung soweit zu ergänzen, dass der Zugang zum Asylverfahren zwecks Einhaltung des Non-Refoulement-Gebotes gewährleistet bleibt. **DJS** hält fest, es sei nicht hinnehmbar, dass an der Schweizer Grenze keine Asylgesuche eingereicht werden können.

Das **UNHCR** beantragt, die Bestimmung so zu ergänzen, dass der Bundesrat ausdrücklich völkerrechtliche Verpflichtungen berücksichtigen muss, wenn er vom Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>9</sup> (AIG) abweicht (so auch **DJS, EKM, SFH** und ähnlich **Amnesty International**). Laut **Economiesuisse, Swiss Retail Federation** und dem **SAV** sei es nicht klar, ob dieser Buchstabe auch auf die Grenzgänger anwendbar ist.

*Bst. b*

Mehrere Kantone (**BE, LU, GL, BS, AI, NE, JU**) schlagen vor, in Buchstabe b zu präzisieren, dass es sich nur um Fristerstreckungen in denjenigen Fällen handelt, in denen eine Bewilligung aufgrund eines Auslandsaufenthalts erlöschen würde.

Aus Sicht der **SVP** soll die vorgeschlagene Fristerstreckung keinesfalls zu einer Besserstellung der Betroffenen führen. Die **SP** begrüsst die Möglichkeit zur Fristerstreckung (ebenso **DJS, Amnesty International, EKM, SFH, SRK**). Sie verlangt, es sei zu gewährleisten, dass Ausländerinnen und Ausländer, die Sozialhilfeleistungen beziehen keine ausländerrechtlichen Nachteile erleiden (ähnlich auch **SG, GRÜNE, Amnesty International, DJS, SRK**). Die Bestimmungen von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c AIG seien mindestens für die Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes ausser Kraft zu setzen und es sei zu gewährleisten, dass Sans-Papiers Zugang zu Direkthilfe erhalten. Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. **AsyLex, Amnesty International, DJS, EKM, SRK** und **SFH** sowie sinngemäss **UNHCR**) schlagen vor, Fristerstreckungen auch für Beschwerden im Asylverfahren (für alle Verfügungen soll die Beschwerdefrist auf 30 Tage verlängert werden), für die Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheids, für die Ausreise sowie für das Erlöschen von Asyl und vorläufigen Aufnahmen zu ermöglichen. Die Fristerstreckungen müssten insb. den Familiennachzug ermöglichen (**SRK**).

---

<sup>9</sup> SR 142.2

**Amnesty International** und **SFH** schlagen zudem eine Bestimmung vor, die in Analogie zu Artikel 4 des COVID-19-Gesetzes einen Fristenstillstand auch im Asyl- und Ausländerrecht ermöglicht. Ebenfalls sei ein Verfahren im Einzelfall zu sistieren, wenn die notwendigen medizinischen Abklärungen aufgrund fehlender Kapazitäten des medizinischen Fachpersonals nicht vorgenommen werden können.

#### *Bst. c*

Der Kanton **BS** begrüsst die vorgeschlagene Regelung, weil nicht vorhersehbar sei, wie sich die Situation im September darstellen werde und welche Einschränkungen im Migrationsbereich weiterhin notwendig sein werden. Die **SP** unterstützt grundsätzlich diese Bestimmung, lehnt jedoch Einschränkungen bei der Rechtsvertretung und bei der Teilnahme von Hilfsorganisationen bei Befragungen, wie sie der Bundesrat bereits einmal erlassen hatte, ab (ebenso **GE, GRÜNE; Amnesty International, AsyLex, DJS, EKM, SFH, SRK**; ähnlich auch das **UNHCR**). **UNHCR** hält fest, dass eine persönliche Anhörung ein wichtiges Element eines effektiven und fairen Asylverfahrens darstellt, worauf nach Möglichkeit nicht verzichtet werden sollte. Dabei seien u.a. damit verbundene Datenschutzfragen zu beachten. Eine vorübergehende Einführung einer Fernbefragung mittels technischer Hilfsmittel sei in eine Notsituation jedoch legitim. Das **UNHCR** begrüsst, dass die Asylverfahren weitergeführt werden solange dies möglich ist. Es müsse aber sichergestellt sein, dass es nicht zu Einschränkungen bei der Fairness der Asylverfahren kommt. Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. **Amnesty International, DJS, SFH**; sinngemäss auch **EKM**) kritisieren, dass die Delegationsnorm von Buchstabe c zu allgemein gehalten sei und fordern zwecks Transparenz und Rechtssicherheit eine explizite gesetzliche Grundlage.

Für die **GRÜNEN** muss die Formulierung konkret festhalten, dass die Wohn- und Lebenssituation von Asylsuchenden so ausgestaltet sein muss, dass die Massnahmen des Gesundheitsschutzes lückenlos umgesetzt werden können (ähnlich auch **SRK**, das in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ausschaffungshaft hinweist sowie **Amnesty International und DJS**). **Amnesty International** und **SFH** fordern, dass Asylsuchende trotz Covid-19 nach 140 Tagen an einen Kanton zugewiesen werden. Das **SRK** verlangt in Zusammenhang mit der Durchführung von Wegweisungsverfahren, dass zwangsweise Rückführungen und Rückführungen, die nicht ganz freiwilliger Natur sind, ausgesetzt werden, da die meisten Rückkehrländer über schwache Gesundheitssysteme verfügen. Zudem seien Wegweisungsentscheide ohne Verlängerung der Ausreisefrist auszusetzen. **Amnesty International, SRK** und **SFH** fordern im Rahmen von Dublin-Verfahren das Selbsteintrittsrecht sei auszuüben, wenn Überstellungen aufgrund von Covid-19 nicht innert der Frist von sechs Monaten absehbar sind.

## 5.4 Artikel 4

Für den Kanton **GE** ist die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung fraglich, soweit das kantonale Verwaltungsverfahren betroffen ist. Der Kanton **LU** hält fest, dass die Verwaltungs-

und Verwaltungsgerichtsverfahren der Kantone zu Recht nicht erfasst seien (ähnlich auch **AR**, **VS**). Der Kanton **GL** regt eine diesbezügliche Präzisierung in den Erläuterungen an. Der Kanton **ZG** dagegen beantragt, die Bestimmung solle auch das kantonales Verfahrensrecht in Verwaltungssachen erwähnen.

Um eine gewisse Einheitlichkeit bei der Handhabung der Verfahrensgesetze auf Stufe Bund und Kantone zu gewährleisten und in Anbetracht der Tatsache, dass die kantonalen Behörden bisweilen Verfahrensrecht des Bundes und der Kantone anwenden, sollte der Bundesrat vor Erlass entsprechender Bestimmungen die Kantone anhören. Dies gelte insbesondere für den Fristenstillstand (**ZH**, **BS**, **AR**, **VS**, **TI**).

Die **SP** begrüsst diese Bestimmung. Für die **SVP** sind Massnahmen, welche Verfahrenshandlungen gewährleisten – insbesondere der Einsatz von technischen Mitteln – grundsätzlich positiv. Hingegen schafften Eingriffe in Fristen und Termine in der Regel gravierende Folgeprobleme.

**Economiesuisse** unterstützt die vorliegende Bestimmung. Das **Centre Patronal** hält die vorgesehenen Massnahmen für ausreichend. Auch die **SVR-ASM** hält die Bestimmung für sinnvoll, geht aber davon aus, dass auch inskünftig Notmassnahmen nur mit grosser Zurückhaltung angeordnet oder verlängert werden. **Agile.ch** begrüsst sie ebenfalls, verlangt aber eine Ergänzung, die den am Verfahren beteiligten Personen die Möglichkeit gibt, aus besonderen Gründen Ausnahmeregelungen gemäss Buchstabe b und c zu verlangen oder solche ablehnen zu können.

Das **SRK** betont, dass die vorgesehenen Abweichungen im Justizbereich nur angewendet werden sollen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der betroffenen Personen ist und deren Grundrechte gewahrt werden.

Für den **SAV-FSA** besteht bezüglich der Erstreckung und Wiederherstellung von Fristen gar kein gesetzgeberischer Bedarf. Behördliche Fristen könnten ohnehin erstreckt werden, eine Wiederherstellung sei bei Vorliegen entschuldigbarer Umstände nach geltendem Recht schon möglich. Für die **DJS** verletzt die Anordnung eines generellen Fristenstillstands, der auch gerichtlich oder behördlich angeordnete Fristen betrifft, insb. die richterliche Unabhängigkeit (Art. 192c BV).

Drei Kantone (**ZH**, **BE**, **AG**) regen an, zu prüfen, ob im Einleitungssatz zu Artikel 4 – neben den Zivil- und Verwaltungssachen – auch die Strafsachen erwähnt werden sollten (ähnlich auch **SAV-FSA**). **SG** stellt einen entsprechenden Ergänzungsantrag. Drei Kantone (**LU**, **AR**, **GE**) finden es dagegen richtig, dass diese nicht erfasst sind.

#### *Bst. a*

Für den Kanton **BE** ist diese Bestimmung in ihrer Ausgestaltung mit Blick auf die Gültigkeit der Rechtsgrundlage bis Ende 2022 zu offen und könnte zu erheblichen Eingriffen in die justizielle Unabhängigkeit und die Gewährleistung von Rechtsschutz und Rechtssicherheit führen. Die Kompetenz des Bundesrats müsse zunächst auf gesetzliche Fristen beschränkt werden.

Behördliche Fristen lägen in der Kompetenz der Justiz.

Für die **FDP** ist die Bestimmung zu streichen. Die Justiz soll nicht behindert werden. Die Bestimmung sei nicht mehr nötig (ebenso **SAV-FSA**). **Post CH AG** wünscht frühzeitig über solche Massnahmen informiert zu werden.

*Bst. b*

Der Kanton **BE** ist der Auffassung, dass diese Bestimmung die Ziviljustiz zweifellos stärker treffen wird als die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Aus staats- und verwaltungsrechtlicher Sicht stellt sich hier dennoch die Frage, ob nicht auch diese Bestimmung unzulässig in die justizielle Unabhängigkeit eingreift und die verfassungsrechtlichen Garantien der Parteien in Gefahr bringt. So hat über die Organisation und Durchführung von Verhandlungen allein die Justiz zu entscheiden. Diese Bestimmung wäre deshalb zu streichen bzw. noch nötige Teile mit Buchstabe c zusammenzuführen.

*Bst. c*

Der Kanton **LU** schlägt eine Ergänzung betreffend die Möglichkeit zum Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel wie Video- oder Telefonkonferenzen insbesondere bei Befragungen vor. Für die **SFH** muss die Qualität und Vollständigkeit der Sachverhaltsabklärung in jedem Fall umfassend gewährleistet sein (sinngemäss auch **SRK**).

*Bst. d*

Hier ist aufgrund des Wortlauts für den Kanton **BE** nicht klar, ob die Bestimmung integral nur für Betreibungsverfahren gilt oder zumindest der erste Teil auch andere Verfahren betrifft. Zudem seien auch die Kompetenzen unbegrenzt und damit zu weitgehend. Wie die Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis anhin gezeigt haben, sind solche Bestimmungen auch nicht nötig. Der Kanton **ZG** wünscht die ergänzende Nennung des Konkursverfahrens. Es gäbe keinen Grund, weshalb das Konkursverfahren anders zu behandeln sei als das Betreibungsverfahren. **BL** wünscht eine generelle Prüfung der definitiven Einführung der elektronischen Zustellung von Eingaben, Mitteilungen und Entscheiden sowie des Einsatzes von Online-Versteigerungsplattformen unabhängig von der Covid-19-Pandemie.

**PharmaSuisse** weist darauf hin, dass bei der Zustellung von Mitteilungen und Entscheiden gewährleistet bleiben muss, dass die betroffenen Personen auch Kenntnis erhalten. Daher soll nicht von der normalen Regelung der Zustellung durch die Behörden abgewichen werden.

## 5.5 Artikel 5

Der Kanton **LU** beantragt, die Bestimmung zur Verbesserung der Verständlichkeit und zur Klarstellung des Anwendungsbereichs mit einer beispielhaften Aufzählung («bei Versammlungen von Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und ähnlichen Vereinigungen») zu

ergänzen und die Erläuterungen zu vervollständigen. Der Gesetzgeber sollte Ersatzformen für die Versammlungen direkt bestimmen (**SH**; ähnlich **OW**). **GL** und **BS** begrüßen, dass der Bund politische Behörden der Kantone und Gemeinden von einer Regelung ausnimmt (ebenso **AR**, **VS**). **ZG** und **LU** fordern eine Überarbeitung des Artikels.

Die **SP** begrüsst diese Bestimmung. Aus der Sicht der **SVP** ist diese Massnahme ausschliesslich während einer Notlage geeignet. **Centre Patronal**, **Economiesuisse**, **pharmaSuisse**, **Interpharma**, **Scienceindustries**, **Fédération des Entreprises Romandes** und **Swiss Holdings** unterstützen die vorliegende Bestimmung ebenfalls.

## 5.6 Artikel 6

Aus wirtschaftspolitischer Sicht sei die Weiterführung der Massnahmen aus der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht zu begrüßen. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Erleichterungen betreffend Anzeigepflichten und der befristeten Verordnung Covid-19-Stundung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht werden daher unterstützt (**GL**, sinngemäss auch **BS**, **VS**). **LU** unterstützt allgemein Massnahmen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Nach dem **Schweizerischen Städteverband** drängt sich eine äusserst zurückhaltende Anwendung eines Betreibungsstopps auf.

**Centre Patronal** unterstützt die vorliegende Bestimmung (ebenso **SP**). **Economiesuisse** unterstützt die vorliegende Bestimmung ebenfalls, weist aber darauf hin, dass Eingriffe ins materielle Insolvenzrecht als heikel angesehen werden. Weitergehende Anpassungen seien daher nach Möglichkeit zu unterlassen.

Der **SGV** verlangt, Artikel 6 solle das Insolvenzrecht der Verordnung übernehmen. Die befristete Entbindung von der Pflicht der Überschuldungsanzeige sei per 31. Dezember 2021 zu verlängern (ebenso **HotellerieSuisse**). **Travail.Suisse** unterstützt die Bestimmung, damit der Bundesrat drohende Entlassungen mit einer Anpassung verhindern kann und so Arbeitsplätze erhalten werden.

### *Bst. b*

Für die **FDP** ist die Bestimmung zu streichen, weil sie nicht mehr nötig ist. Die Justiz soll nicht behindert werden.

## 5.7 Artikel 7

10 Kantone (**ZH**, **BE**, **LU**, **BS**, **BL**, **SH**, **SG**, **TI**, **VD**, **GE**) befürworten im Grundsatz die Weiterführung der Massnahmen im Kulturbereich gemäss der COVID-Verordnung Kultur (SR 442.15). Bei deren Einsatz muss dem Kanton allerdings die ordentliche und seinen Bedürfnissen gemässe Gestaltungsfreiheit gewährleistet bleiben.

Die **SP** begrüsst die Bestimmung. Die bisher getroffenen Massnahmen genügen nicht, da der

Kulturbereich weiterhin Einbussen erleidet. Absatz 1 sei verpflichtend, und nicht als «kann»-Bestimmung zu formulieren (ebenso die **GRÜNEN**; ähnlich auch **SKV**).

**SVP** und **EDU** lehnen Artikel 7 ab. Die **SVP** fordert eventualiter, die Formulierung sei dahingehend anzupassen, dass keine über die bereits gesprochenen Mittel hinausgehende gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Für **Economiesuisse** gehen die Massnahmen zu weit und sind im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie nicht unmittelbar erforderlich. Eine parlamentarische Debatte darüber ist notwendig. Das **Centre Patronal** zeigt sich erstaunt, dass hier nur eine generelle Kompetenzdelegation vorgesehen wird und spricht sich für einen Vorschlag aus, der es dem Parlament ermöglicht, die Ansprüche und die Modalitäten festzulegen. **Travail.Suisse** unterstützt die Weiterführung der Finanzhilfen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie die Eventbranche. Die **Taskforce Culture** fordert eine zwingende Verlängerung der Massnahmen zur Einkommenssicherung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden.

Fünf Kantone (**ZH, ZG, AR, VD, VS**) beantragen zudem, es sei im erläuternden Bericht das Kapitel «3.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete» zu erweitern und sei insb. auf die Kostenfolgen dieser Bestimmung hinzuweisen.

Der Kanton **BE** weist darauf hin, dass der Ausschluss des Rechtswegs genauer zu prüfen wäre, wenn diese Regelung beibehalten werden soll, insbesondere auf Vereinbarkeit mit der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie, und der Ausschluss sei auf Gesetzesstufe zu verankern.

Die Soforthilfe ist für den Kanton **BL** so auszubauen, dass selbständige Kulturschaffende in einem einfachen Verfahren eine pauschale Grundleistung im Bereich eines Tagessatzes von mindestens 70 Franken erhalten können. Das würde ihrer aktuellen Situation besser Rechnung tragen und auch den unverhältnismässigen Aufwand für die Gesuchsbearbeitung senken. Auch der Kanton **ZH** schlägt eine Pauschalentschädigung vor (max. 2'000 Franken pro Monat).

#### *Artikel 7 Absatz 1*

**GastroSuisse** beantragt, die Bestimmung mit einer Aufzählung von Kulturunternehmen zu ergänzen, die auch Diskotheken, Nachtclubs und Tanzlokale umfasst, die wichtiger Teil der Kulturszene sind. Auch **ProCinema** und **SKV** verlangen, dass auch gewinnorientierte kulturelle Unternehmen als unterstützungswürdig anerkannt werden. Der **SGB und Taskforce Culture** schlagen vor, die «Kann-Formulierung» in Artikel 7 Absatz 1 zu streichen (Vorschlag neu Art. 7 Abs. 1: Der Bundesrat *unterstützt* Kulturunternehmen und Kulturschaffende mit Finanzhilfen)

### Artikel 7 Absatz 2

Die Formulierung gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird abgelehnt, da daraus finanzielle Auswirkungen für die Kantone resultieren, ohne diesen ein Mitspracherecht zu geben. Zu regeln sei ein Mitspracherecht beim Verfahren, bei der Beitragsbemessung und bei den Fördervoraussetzungen für die Ausfallentschädigungen (**BE, OW, FR, BS, GR**, ähnlich auch **ZG, BL, SH, TI, VD, VS, NE**). Absatz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

«Er regelt die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren für Massnahmen, die vom Bund vollumfänglich finanziert werden. Im Bereich der Massnahmen, die von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert werden, regeln Bund und Kantone die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren gemeinsam.»

**ProCinema** und **SKV** erwarten, dass der Bundesrat bei einer Weiterführung der Massnahmen dafür besorgt ist, dass die Beitragsbemessung und die Voraussetzungen für die Antragsmöglichkeiten in der ganzen Schweiz einheitlich sind.

### Artikel 7 Absatz 3

Der Kanton **ZH** hält die hälftige Aufteilung der Kosten für die Ausfallentschädigungen für sachgerecht. Es wird aber eine Lösung erwartet, mit der die Kosten zwischen Austragungskantonen und Standortkanton aufgeteilt werden können, wenn Aktivitäten von Kulturunternehmen ausschliesslich in anderen Kantone stattfinden.

Bund und Kantone sollen sich je zur Hälfte an gemeinsam definierten Massnahmen bzw. den Ausfallentschädigungen und an deren Vollzugskosten beteiligen (**ZG, LU, SO, BS, SH, SG, GR, TI**).

Der Kanton **AI** verlangt, es sei ein Kostenrahmen vorzusehen (ähnlich auch **ZG**). Der Kanton **GE** fragt sich, ob die Aufteilung der Kosten nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden sollte.

**ProCinema** fordert, dass die von den Kantonen bereitgestellten Mittel in einem gesunden Verhältnis zur Anzahl der Kulturunternehmen und der angefallenen oder noch anfallenden Umsatzauffälle im entsprechenden Kanton stehen.

Der Kanton **GL** verlangt die Streichung von Absatz 3. Es gebe bisher keine Pflicht der Kantone, von Bundesrat selbständig bemessene Leistungen an Kulturunternehmungen zwingend zu übernehmen. Die Kulturförderung sei gemäss Artikel 69 BV Sache der Kantone. Die Kantone **AR** und **VD** weisen ebenfalls darauf hin und schlagen vor, die bestehende Formulierung aus der Covid-Verordnung Kultur (SR 442.15) zu übernehmen («Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Ausfallentschädigungen.»).

## 5.8 Artikel 8

Sechs Kantone (**ZH, BE, BS, AG, AR, VS**) begrüssen ausdrücklich die Verlängerung der vom

Bundesrat mit Verordnungen vom 20. Mai 2020 beschlossenen und auf sechs Monate befristeten indirekten Fördermassnahmen im Medienbereich (ebenso **impressum**). Für **GL** sind die tatsächlich zu ergreifenden Massnahmen direkt im Gesetz zu formulieren. Der Bundesrat sollte bloss ermächtigt werden, im Medienbereich gewisse Massnahmen anzuordnen (**SG**). Nach Auffassung des Kantons **GR** reicht die Beteiligung des Bundes an den Kosten der postalischen Zustellung nicht aus. Der Bund habe sich analog auch an den Kosten der Frühzustellung zu beteiligen und Buchstaben a und b seien entsprechend anzupassen. Der Kanton **ZG** lehnt eine Finanzierung von Leistungen der Agentur Keystone-SDA für elektronische Medien über Gebühren für Radio und Fernsehen ab.

**SP** und **GRÜNE** begrünnen die Massnahmen zu Gunsten der Medien ebenfalls. Für die **SP** muss die Bestimmung aber mit einem ausdrücklichen Verbot zur Ausschüttung von Dividenden ergänzt werden.

Die **EVP** beantragt, es sei in der Bestimmung festzuhalten, dass Massnahmen für den Printbereich bis längstens zum Inkrafttreten des Massnahmenpakets zugunsten der Medien (Mitte 2021) gelten sollen. Die **EDU** beantragt aus Gleichbehandlungsgründen entweder den Kreis der unterstützten Zeitungen auf zweiwöchentlich und monatlich erscheinende, abonnierte Zeitungen zu erweitern oder den Artikel ganz zu streichen.

Für **Economiesuisse** gehen die Massnahmen zu weit und sind im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie nicht unmittelbar erforderlich. Eine parlamentarische Debatte darüber sei notwendig.

Ein Ausbau der Medienförderung ist aus Sicht der **SVP** auch vor dem Hintergrund der Covid-19-Epidemie klar abzulehnen. Sollte die Bundesversammlung das Massnahmenpaket zugunsten der Medien nicht oder nicht im vorgesehenen Zeitrahmen verabschieden, so bliebe diese Grundlage für die Förderung trotzdem in Kraft. Verlangt wird daher eventualiter eine explizite entsprechende zeitliche Befristung per Ende 2021. Der **sgv** lehnt die Bestimmung ebenfalls ab. Aus der Sicht von **Travail.Suisse** sind die Massnahmen im Medienbereich angesichts der Inserateerlöse richtig. Der **SGB** vermisst eine Regelung betreffend Unterstützung für die Radio- und Fernsehveranstalter sowie Digitalradios. Die **WEKO** wünscht eine Regelung, dass der Bundesrat bis längstens zum Inkrafttreten eines allfälligen Massnahmenpakets zugunsten der Medien die in Artikel 8 formulierten Massnahmen anordnet. Der **SGB** fordert eine Streichung des statuierten Kostendaches von 10 Millionen Franken. **Taskforce Culture** unterstützt die in Artikel 8 vorgeschlagenen Massnahmen für den Medienbereich und unterstreicht deren Notwendigkeit.

## 5.9 Artikel 9

11 Kantone begrünnen die Rechtsgrundlage für die Weiterführung der Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls. Einige weisen insbesondere darauf hin, dass dies aus ge-

sundheitspolitischer Sicht, insb. für den erfolgreichen Vollzug des *Contact tracing* wichtig ist (**ZH, BE, NW, OW, BS, BL, AG, TI, VS, NE, GE**). Der Kanton **ZG** beantragt, es sei eine Anhöpfungspflicht der Kantone bzw. der Durchführungsstellen vorzusehen. Der Kanton **BL** möchte, dass mit Blick auf die Kulturschaffenden nicht nur der Unterbruch der Erwerbstätigkeit, sondern auch deren Einschränkung als Voraussetzung für die Ausrichtung einer Entschädigung vorgesehen wird (ähnlich auch **ZH, DAKOMED, FMH, OdA AM, UNION**). Der Kanton **GR** hält fest, dass die Regeln für geschäftsführende Gesellschafter im Rahmen der KAE an die EO-Regeln für Selbstständigerwerbende anzugleichen seien (dahingehend auch **AR, AI**). Bereits die unterschiedliche Höhe der Tagessätze in den beiden Bereichen sei nicht nachvollziehbar gewesen. Eine weitere nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung sei darin zu erkennen, dass KAE für geschäftsführende Gesellschafter per Ende Mai 2020 ausgelaufen ist, während die EO für Selbstständige unter gewissen Umständen weiterläuft.

Die **FDP** verlangt, die Bestimmung wie folgt enger zu fassen: «Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen» (ähnlich auch EVP). Die **SVP** schlägt eine noch engere Formulierung vor («auf direkte Anordnung des Bundes oder der Kantone... unterbrechen müssen»). Die **SP** verlangt, dass die Massnahmen im Bereich Erwerbsausfallentschädigung für Eltern, für Personen mit Quarantäneverfügung und für Selbstständigerwerbende ausdrücklich im Gesetz verankert werden sollen. Für die **GRÜNEN** ist zentral, dass die finanziellen Auswirkungen für die von der Covid-19-Pandemie betroffenen Personen auf ein Minimum reduziert werden. Die Kann-Formulierung in Artikel 9 Absatz 1 sei folglich zu streichen. Im Übrigen müsse der Corona-Erwerbsersatz nicht nur für die Kinderbetreuung, sondern auch für die Betreuung von erwachsenen Angehörigen ausgerichtet werden können (ebenso **Agile.ch**). Sie fordern zudem eine Regelung die vorsieht, dass die Lohnfortzahlung – oder subsidiär der Corona-Erwerbsersatz – im Falle einer Erkrankung, im Falle einer Selbstisolation sowie im Falle einer angeordneten Quarantäne bei allen Arbeitsverhältnissen ab dem ersten Tag sichergestellt werde.

Das **Centre Patronal** stimmt der vorliegenden Bestimmung ebenfalls zu. Der **SAV** begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat auch zukünftig die Entschädigung des Erwerbsausfalles vorsehen kann, sofern aufgrund der Covid-19-Epidemie die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird. Angesichts der in nächster Zeit zunehmenden Anzahl an zu erwartenden Quarantänefällen, sei die Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall (SR 830.31) zu verlängern. Alternativ sei eine entsprechende Regelung in Artikel 9 Covid-19-Gesetz aufzunehmen. **Travail.Suisse** stellt sich auf den Standpunkt, dass die Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise bis auf weiteres beizubehalten sind. Zudem wird mit Nachdruck gefordert, dass für die untersten Einkommen eine Erwerbsersatzquote von 100 Prozent vorzusehen sei. Der **SGB** fordert die Streichung der Kann-Formulierung in Artikel 9

Absatz 1 und weitere Anpassungen in diesem Artikel: So sollen auch EO-Leistungen an jene Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, die einen Lohnausfall erleiden, weil sie krank sind – subsidiär zur Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber, weil diese Lohnfortzahlungspflicht nicht absolut gilt. **Impressum** weist darauf hin, dass die Geltendmachung der Erwerbsausfallentschädigung bei Selbständigen vereinfacht werden und die Berechnung auch Fixkosten einbeziehen sollte. Dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, eine gezielte Fortführung dieser Massnahmen anzuordnen, sei richtig und wichtig (**Taskforce Culture**).

**DAKOMED, FMH, OdA AM** und **UNION** möchten eine Entschädigung auch bei juristischen Personen ermöglichen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie Umsatzeinbussen erleiden. Nach **PharmaSuisse** müsste der Erwerbsausfall auch dann entschädigt werden, wenn die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet wird und die Eltern im Homeoffice arbeiten könnten.

## 5.10 Artikel 10

Die Kantone **VS, LU und TI** unterstützen die Massnahmen. Der Kanton **BS** begrüsst eine Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeit und beantragt, in Artikel 10 den vormaligen Passus in der Covid-Verordnung zur Arbeitslosenversicherung betreffend die Personen in arbeitgeberähnlichen Stellungen wieder aufzunehmen (ähnlich auch **ZH, ZG, AR, GL, TI** sowie **Centre Patronal**). Für den Kanton **NE** sollten die Kantone vorgängig konsultiert werden, um differenzierte Lösungen zu finden.

Der Kanton **BL** weist darauf hin, dass für die Kurzarbeitsentschädigung ab 1. September 2020 wieder die im Vollzug viel aufwändigere Standardverfahren bei der Prüfung der Anmeldegesuche wie auch der Auszahlungsgesuche anzuwenden sind. **BL** beantragt daher, im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, dass der Bundesrat bei einem weiterhin starken Anfall von Kurzarbeit wieder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung bringen kann.

Die **SVP** ist mit dieser Bestimmung einverstanden. Die **GRÜNEN** fordern, dass bei Arbeitnehmenden mit tiefen Löhnen ein Lohnersatz von bis zu 100% ausgezahlt wird, da im Tieflohnbereich Lohneinbussen von 20% zu ausserordentlich hohen Belastungen führen. Zudem seien sämtliche Hilfen unabhängig vom Aufenthaltsstatus auszurichten.

**HotellerieSuisse** weist auf die grosse Bedeutung der Kurzarbeitsentschädigung für die Branche hin, die auch längerfristig ein zentrales Element sein wird. Es wird eine Anzahl von Anpassungen und Erleichterungen verlangt (insb. Beibehaltung der Erhöhung der Abrechnungsperioden während der Rahmenfrist, Weiterführen der pauschalen Kurzarbeitsentschädigung für Personen mit arbeitgeberähnlichen Positionen bis Ende 2020; Aufhebung der Voranmeldefrist von drei Tagen rückwirkend auf den 1. Juni 2020).

Der **SAV** fordert, dass dem Bundesrat, unter der Voraussetzung von Artikel 1 Covid-19-Gesetz und insbesondere für den Fall einer massiven zweiten Infektionswelle, die generelle

Kompetenz eingeräumt wird, vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>10</sup> (AVIG) abweichende Bestimmungen zu erlassen. Aus der Sicht des **SGB** sind die Massnahmen in diesem Artikel nicht genug verbindlich formuliert. Er schlägt unter anderem vor, dass Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen bei Kurzarbeit einen Lohnersatz von bis zu 100 Prozent erhalten (auch **SP**, **Travail.Suisse**). **Swiss Textiles** begrüsst die Ausdehnung der Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate. **Fédération des Entreprises Romandes**, **Travail.Suisse**, **Taskforce Culture** und **ExpoEvent/svtb** unterstützen die vorgesehene Bestimmung.

Der **sgv** beantragt, Artikel 10 mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche Massnahmen auch für Mitarbeitende auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder im Dienst einer Firma für Arbeitsverleih bzw. Temporärarbeit stehen, ermöglicht (ebenso **GastroSuisse**, **impressum**). Der **Schweizerische Städteverband** fordert folgenden neuen Absatz: «Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bei Massnahmen in Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie besteht unabhängig von der Rechtsform und der Trägerschaft eines Betriebs.»

#### *Bst. a*

Für den Kanton **SH** ist die Bestimmung sehr eng gefasst. Es könnte durchaus auch bei anderen Berufsgruppen als Berufsbildner und Berufsbilderinnen die Notwendigkeit auftreten, Kurzarbeit eventuell zeitlich befristet zu erlauben (ähnlich auch **ZH**).

Der **SAV** unterstützt diese Bestimmung. Für **SwissTextiles** ist sicherzustellen, dass Buchstabe a auch auf die Praxisbildner/innen anwendbar ist.

#### *Bst. b*

Der Kanton **ZH** weist darauf hin, dass verschiedene Bestimmungen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung<sup>11</sup> fehlen und aufgenommen werden sollten, insb. zum vereinfachten und summarischen Verfahren sowie zur Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung als Pauschale.

Der **SAV** unterstützt diese Bestimmung. Die zeitliche Einschränkung in lit. b « ... im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. August 2020» sei aber zu streichen.

#### *Bst. c*

Der Kanton **ZH** spricht sich gegen die generelle Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit aus, weil dies einen unverhältnismässigen Vollzugsaufwand bedeuten würde. Hingegen soll in einem neuen Buchstaben d eine solche Verlängerung für bestimmte versicherte Personen vorgesehen werden (analog zur Regelung für selbstständige Erwerbstätigkeit und Erziehungszeiten).

---

<sup>10</sup> SR 837.0

<sup>11</sup> SR 837.033

Der **SAV** unterstützt die Verlängerung der Rahmenfrist. Aus Sicht des **SAV** ist Folgendes sicherzustellen: Am 1. Januar 2021 wird Artikel 47a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982<sup>12</sup> (BVG) in Kraft treten, der Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen beruflichen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, eine Weiterführung der Versicherung ermöglicht. Diese Möglichkeit sollte auch Versicherten offenstehen, die ihre Stelle bereits im zweiten Halbjahr 2020 verlieren. Die vorgesehene Regelung in Artikel 10 Buchstabe c zur Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird von **Travail.Suisse** unterstützt.

#### 5.11 Artikel 11

Der Kanton **GE** weist darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden seit Mitte März 2020 mit zahlreichen ausserordentlichen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie konfrontiert waren. Es frage sich daher, ob die entsprechenden Befugnisse noch verlängert werden sollen. Jedenfalls sollte die entsprechende formellgesetzliche Grundlage wenigstens eine allgemeine Umschreibung der strafbedrohten Tatbestände enthalten. **Economiesuisse** begrüsst im Sinne der Rechtssicherheit die Bestimmung. Die **IG Detailhandel** beantragt mehrere Ergänzungen (Klarstellung, dass die Strafverfolgung Sache der Kantone ist; Anwendbarkeit der Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974<sup>13</sup> für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben).

#### Artikel 11 Absatz 1

Der Kanton **LU** stellt in Frage, dass diese Strafbestimmung dem Grundsatz *keine Strafe ohne Gesetz* genügt. Jedenfalls erscheine es nicht angebracht, eine Strafnorm für ein allfälliges Nichthandeln in den Kantonen vorzusehen (Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 4). **SVP** und **IG Detailhandel** verlangen, Bussen auf vorsätzliche Zuwiderhandlungen zu begrenzen. Weil die Massnahmen und Verordnungen in dieser unabsehbaren Lageentwicklung in ungewohnt hohem Tempo ändern, seien fahrlässige Zuwiderhandlungen ohne schlechte Absicht unvermeidbar (**SVP**). Nach **IG Detailhandel** ist die maximale Busse zudem auf CHF 5'000 zu begrenzen. **SwissHoldings** lehnt die Strafbestimmungen ab, **Scienceindustries** beurteilt diese als ungenügend, weil Artikel 1 StGB die klare Umschreibung eines strafbaren Verhaltens in einem formellen Gesetz verlange (ebenso **Voillat Facincani Sutter + Partner**).

#### 5.12 Artikel 12

Für die **IG Detailhandel** sollte der Bundesrat nicht nur den Vollzug, sondern auch die Aufsicht

---

<sup>12</sup> SR 831.40

<sup>13</sup> SR 313.0

über den Vollzug sowie die Koordination des Vollzugs regeln können, um unterschiedliche Umsetzungsvorgaben der Kantone oder einzelner Behörden zu vermeiden. Die Bestimmung sei entsprechend zu ergänzen. **HotellerieSuisse** wünscht im Sinne der Rechtssicherheit eine klärende Bestimmung betreffend die Umsetzung in den Kantonen. Bundesmassnahmen müssten von allen Kantonen umgesetzt werden bzw. es sei zu klären, unter welchen Voraussetzungen Kantone berechtigt seien, strengere Massnahmen zu erlassen (ebenso **SAV**). Für **Amnesty International** ist es aus menschenrechtlicher Sicht unabdingbar, dass die Schweiz alle bereits getroffenen und noch neu zu treffenden Massnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Konformität mit den Grundrechten der Bevölkerung, sowie bezüglich der Auswirkungen auf die Rechte des Gesundheitspersonals und anderen Menschen in systemrelevanten Berufen untersucht.

### 5.13 Artikel 13

Zwei Kantone (**SO, BS**) und die **EVP** erachten die Befristung des Gesetzes auf zwei Jahre ausdrücklich als der Situation angepasst und somit verhältnismässig.

Für vier Kantone (**OW, SG, GR, NE**) ist vor dem Hintergrund der teilweise erheblichen Eingriffe in die Kompetenzen der Kantone und deren finanzielle Belastung die Geltungsdauer auf ein Jahr bis Ende 2021 zu befristen (sinngemäss auch **SG**). Auch **FDP, SP, SVP** sowie **H+** und der Verein **Flexibles** sprechen sich für eine kürzere Geltungsdauer aus.

**PharmaSuisse** begrüsst die zeitliche Beschränkung bis Ende 2022, erachtet es jedoch als wichtig, dass das Gesetz bereits vorher ausser Kraft gesetzt wird, falls dessen Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dringlichkeit des Gesetzes wird von **Voillat Facincani Sutter + Partner** verneint.

## 6 Weitere aufzunehmende oder zu prüfende Punkte

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben vorgeschlagen, weitere Massnahmen in das Gesetz aufzunehmen:

### *Stärkung des institutionellen Rechtsstaates*

Die **CVP** ortet Potential, wie die bestehenden Institutionen und Abläufe während einer Krise aus rechtsstaatlicher Perspektive zusätzlich gestärkt werden könnten. Sie schlägt deswegen die Schaffung einer Rechtsdelegation vor, deren Aufgabe es ist, Erlasse der Exekutive während einer ausserordentlichen Lage vor dem Inkrafttreten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit zu überprüfen. Mit der Finanzdelegation bestehe bei dringenden finanzpolitischen Entscheiden bereits eine ähnliche, gut funktionierende Institution. Dadurch würden solche Noterlasse breiter abgestützt, die Rechtssicherheit erhöht und der Bundesrat als entscheidende Behörde gestärkt.

### *Rechtskontrolle von Notrechtserlassen*

Zur Sicherstellung der gerichtlichen Kontrolle allfälliger erneuter Notrechtserlasse fordern die **GRÜNEN** die Schaffung von rechtlichen Grundlagen, um eine zeitnahe abstrakte gerichtliche Normenkontrolle von Notverordnungen des Bundesrates (Art. 185 Abs. 3 BV) und des Parlaments (Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV) vornehmen zu können.

### *Wohn- und Geschäftsmieten*

Für die **SP** und den **MV** ist es nötig, dass der Bundesrat eine Erstreckung der Zahlungsfristen für ausstehende Wohn- und Geschäftsmieten regelt. Die Bestimmungen der entsprechenden Verordnungen sollen ins Gesetz übernommen werden. Für den **MV** braucht es weiter eine gesetzliche Grundlage für den Bundesrat, damit er im Bereich der Geschäftsmieten für künftige Ereignisse (insb. im Fall einer «zweiten Welle») die Kompetenz erhält, bei weiteren Einschränkungen und Schliessungen den Erlass eines Teils der Geschäftsmieten zu beschliessen.

**GastroSuisse** beantragt die Aufnahme einer Bestimmung, die dem Bundesrat die Befugnis gibt, weitere zeitlich befristete Mietzinsreduktionen und andere Massnahmen zum Schutz von Geschäftsmietern zu erlassen. Die Reduktionen sollten mindestens 60% betragen; aufgrund der drastischeren wirtschaftlichen Auswirkungen eines zweiten Lockdowns erscheine eine Reduktion um 80 % gerechtfertigt.

### *Stärkung der Medienfreiheit*

**Impressum** verlangt, dass Gesetz müsse um eine Bestimmung ergänzt werden, die für heutige und künftige Massnahmen festhält, dass diese weder direkt noch indirekt die Medien- und die Informationsfreiheit beeinträchtigen dürfen.

### *Steuerliche Entlastung*

**SVP**: Die Spendenaufkommen an die sammelnden Schweizer Hilfswerke werden vermutlich durch die bevorstehende Rezession und die zu erwartende hohe Arbeitslosigkeit sowie weitverbreitete Kurzarbeit geringer ausfallen. Durch eine partielle Substituierung der staatlichen Hilfen durch private Gelder würden die staatlichen Sozialwerke entlastet. Um dies zu fördern, sollte vom Bundesrat eine befristete Aufhebung (für die Steuerjahre 2020 und 2021) der Begrenzung (max. 20 Prozent des Nettoeinkommens, Artikel 33a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990<sup>14</sup>) der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden vorsehen. Dies soll für Organisationen gelten, die zum Zweck haben, die durch die Covid-19-Epidemie, und durch die dagegen ergriffenen Massnahmen, geschädigten Menschen, Firmen und Organisationen in der Schweiz finanziell zu unterstützen. In der Folge sollte eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an Organisationen mit obengenanntem Zweck auf

---

<sup>14</sup> SR 642.11

maximal 100 Prozent des Nettoeinkommens überprüft werden.

### *Arbeitsmarkt und Sozialversicherung*

Der **SAV** beantragt, das Gesetz mit Bestimmungen in folgenden Bereichen zu ergänzen:

- Stellenmeldepflicht: Die Stellenmeldepflicht sei bei einem erneuten Lockdown wiederum aufzuheben. Beispielsweise der Detailhandel ist zur Aufrechterhaltung des Betriebes darauf angewiesen, sehr kurzfristig auf Temporärmitarbeitende zugreifen zu können. Die Stellenmeldepflicht ermöglicht in der Notlage kein schnelles Vorgehen und ist deshalb zu sistieren.
- Sonntagsfahrten: Ähnlich wie Artikel 7a aus der Covid-19-Verordnung 2 soll für Lebensmittelhändler und Händler von Gegenständen des täglichen Gebrauchs folgendes gelten: «Die Lebensmittelhändler und Händler von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind von der Einhaltung von Fahrverboten und anderen Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in Innenstädten und Fussgängerzonen, zu befreien.»
- Mehrfachtigkeit von Grenzgängern (Artikel 13 der Verordnung Nr. 883/2004): Im Falle einer zweiten Welle sei die Fortführung des Home Office infolge des Coronavirus ohne Wechsel des Sozialversicherungsstatuts rasch wieder zu vereinbaren. Die entsprechende Kommunikation an die interessierten Organisationen und Betriebe muss jeweils umgehend erfolgen.

### *Familienergänzende Kinderbetreuung*

Die Kantone **LU, BS, AI, NE** (ähnlich auch **VD, VS**): In der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auf die familienergänzende Kinderbetreuung (COVID-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung) ist festgehalten, dass die Institutionen ihre Anträge bis spätestens am 17. Juli bei den zuständigen Stellen einreichen müssen. Da die Verordnung am 16. September 2020 ausläuft, müssten die Kantone bis dann alle Gesuche geprüft und die entsprechenden Verfügungen erlassen haben. Denn die Geltungsdauer der Verordnung ist nur bis am 16. September 2020 geplant. Dieser Zeitraum wird in vielen Kantonen nicht ausreichen. Im COVID-19-Gesetz sei daher zwingend vorzusehen, dass die Bearbeitungszeit für die Gesuche verlängert werden kann, damit den Kantonen Zeit für eine seriöse Prüfung bleibt.

Kantone **VD, VS**: Die Verordnung muss überprüft werden. Es könne insb. nicht sein, dass Institutionen, die durch die Gemeinden betrieben werden, keine Unterstützung erhalten (ähnlich auch **GRÜNE**).

Die **SP** beantragt die Aufnahme einer Bestimmung über die familienergänzende Kinderbetreuung ins Gesetz. Diese muss dem Bundesrat die Kompetenz geben, den Kantonen Vorgaben zu machen, damit ein den Bedürfnissen angepasstes Betreuungsangebot bereitgestellt wird und für nötige Zusatzangebote eine entsprechende Finanzhilfe bereitgestellt wird.

### *Berufliche Vorsorge*

Die **GRÜNEN** verlangen, es sei im Covid-19-Gesetz eine Übergangsbestimmung zu Artikel 47a BVG aufzunehmen, wonach alle Personen, die im 2. Halbjahr 2020 die Stelle verlieren und über 58 Jahre alt sind, keine nahtlose Versicherungsunterstellung in der 2. Säule nachweisen müssen. Dies aus folgenden Gründen: Ab Januar 2021 erhalten Personen im Alter von 58+ die Möglichkeit sich bei Stellenverlust in der bisherigen Pensionskasse freiwillig weiterzuversichern. Erst diese neue Bestimmung sichere ihnen die Möglichkeit, eine Rente aus der 2. Säule zu beziehen. Dieser Parlamentsbeschluss sei vom Bund so in Kraft zu setzen, dass ältere Arbeitnehmende, die im Zuge der Corona-Krise ihre Stelle verlieren, nicht aufgrund weniger Monate auch den Anspruch auf eine Pensionskassenrente einbüssten. Parallel müsse das Bundesamt für Sozialversicherungen mit den Aufsichtsbehörden für den lückenlosen Vollzug von Artikel 4 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993<sup>15</sup> sorgen.

**ASIP** schlägt vor, die Möglichkeit einer temporären Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven für den Beitrag der Arbeitnehmenden in das neue Covid-19-Gesetz aufzunehmen. Als Grundlage gelte – neben Artikel 331 Absatz 3 OR – auch Artikel 66 Absatz 2 BVG, gemäss welchem der Arbeitgeber nicht nur die Arbeitgeber-, sondern auch die Arbeitnehmerbeiträge schuldet.

### *Teilrevision des EpG*

Der Kanton **SG** schlägt eine Überprüfung von Schwachstellen des EpG vor. Gegebenenfalls seien gewisse allgemeinere, unbefristete Regelungen geeigneter, um in zukünftigen, ähnlich gelagerten Szenarien über die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu verfügen. Allgemeine unbefristete Massnahmen sollten im EpG und die befristeten coronabedingten Massnahmen sollten im Covid-19-Gesetz geregelt werden.

### *Stärkung der Kaufkraft über die KVG-Reserven und Übergangsbestimmung zu Artikel 47a BVG*

Der **SGB** schlägt einen neuen Artikel vor, welcher eine Ausschüttung bzw. Rückverteilung von überschüssigen KVG-Reserven an die Bevölkerung vorsieht. Zudem wird eine Übergangsbestimmung zu Artikel 47a BVG angeregt, welche sicherstellt, dass alle Personen, die im 2. Halbjahr 2020 die Stelle verlieren und über 58 Jahre alt sind, keine nahtlose Versicherungsunterstellung in der 2. Säule nachweisen müssen.

### *COVID-Solidarbürgschaften*

Kantone **LU** und **BS**: In einigen produzierenden Branchen werden die Auswirkungen der Covid-Krise erst mit Verzögerung spürbar werden und Liquiditätsengpässe erst zu diesem Zeit-

---

<sup>15</sup> SR 831.42

punkt effektiv auftreten. In diesen Fällen sollten die Unternehmen, welche erst in den kommenden Monaten von den Lockdown-Massnahmen der Schweiz und des Auslands betroffen werden, auch später ein Gesuch für Covid-Kredite einreichen dürfen und zwar zu denselben Konditionen, wie die aktuellen Kreditantragsteller. Eine Verlängerung in diesem Sinne müsste bereits jetzt erfolgen und kann nicht bis ins erste Quartal 2021 aufgeschoben werden. Es wird beantragt, dass die COVID-Solidarbürgschaften im vorliegenden Bundesgesetz Eingang finden, damit eine Lösung ab dem Ende der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung am 26. September 2020 realisiert wird.

**HotellerieSuisse** fordert die Einführung eines Instruments zum Kreditrückzahlungserlass. Unternehmen, die vor der Krise marktfähig waren und über ein gesundes Geschäftsmodell verfügten, soll vollständig oder teilweise die Amortisation der einfachen COVID-Notkredite erlassen werden.

#### *Konjunkturpolitische Massnahmen*

Die **GRÜNEN** weisen darauf hin, dass neben den gesundheitspolitischen Massnahmen mit fortlaufender Dauer der Krise auch Massnahmen in den Vordergrund rücken, welche eine Stützung der Konjunktur sowie die Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit zum Ziel haben. Sie fordern den Bundesrat auf, konjunkturpolitische Massnahmen im Rahmen des Covid-19-Gesetzes rasch umzusetzen. Zudem muss der Bundesrat mittels Bildungsgutscheinen sicherstellen, dass Personen, welche aufgrund der aktuellen Krise ihre Stelle verlieren oder in Kurzarbeit sind, ihre Arbeitsmarktfähigkeit erhöhen.

Für die **SAB** ist es wichtig, dass längerfristige Massnahmen zur Stärkung der Resilienz von Gesellschaft und einheimischer Wirtschaft getroffen werden. Sie hat einen entsprechenden Massnahmenkatalog entworfen und verlangt, der Bundesrat solle eine entsprechende Expertengruppe einsetzen.

#### *Weitere zu unterstützende Bereiche*

Kanton **GE**: Nebst der Kultur sollten ebenfalls weitere Branchen wie die Restaurations- und Hotelleriebranche von einer ergänzenden Unterstützung profitieren. Die finanzielle Deckung der Differenz zwischen Arbeitslosen- bzw. Erwerbssersatzrückerstattungen einerseits und den zu tragenden Gesamtkosten andererseits kann weitere Branchen, beispielsweise Schulkantinen-Caterer, stark belasten. Kantone **LU**, **GL** und **SG**: Ergänzend zu den Massnahmen im Kulturbereich soll auch eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, die Massnahmen im Sportbereich ermöglicht.

**GL**: Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs oder im Bereich der Kapazitäten der Gesundheitsversorgung.

## Anhang / Annexe / Allegato

### Verzeichnis der Eingaben der Kantone, Parteien und eingeladenen Organisationen Liste des cantons, des partis politiques et des organisations invitées Elenco dei partecipanti (Cantoni, partiti politici e organizzazioni invitate)

#### Kantone / Cantons / Cantoni

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VS</b>	Wallis/Valais/
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo
<b>GDK</b>	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen- und Direktoren

#### Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern
---	---

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF	Postfach 3602 Thun
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern
Senior GLP	Scheuchzerstr. 119, 8006 Zürich
SP 60+	Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern

### Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Laupenstrasse 35 3008 Bern
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern